



Stand: 29. März 2006

Entwurf

HANDBUCH FÜR DEN VOLLZUG

- **VERORDNUNG ÜBER DEN VERKEHR MIT ABFÄLLEN (VeVA)**
- **VERORDNUNG DES UVEK ÜBER LISTEN ZUM VERKEHR MIT ABFÄLLEN (LVA)**

**Für Abgeberbetriebe, Entsorgungsunternehmen,
Transporteure und Behörden**

inklusive:

Abfallliste mit alten VVS-Codes als Umsteigeilfe

Abfalllisten der Basler Konvention

Abfalllisten der OECD

INHALTSVERZEICHNIS

1. Was will die Verordnung?	1
1.1 Zweck	1
1.2 Geltungsbereich	1
2. Wer ist betroffen?	2
2.1 Inhaber von Abfällen	2
2.2 Abgeberbetrieb	2
2.3 Privatpersonen	2
2.4 Entsorgungsunternehmen	2
2.5 Transporteure	3
2.6 Behörden	3
3. Welche Abfälle sind betroffen?	3
3.1 Abfallverzeichnis	3
<u>3.1.1 Sonderabfälle</u>	3
<u>3.1.2 Andere kontrollpflichtige Abfälle</u>	4
<u>3.1.3 Übrige Abfälle</u>	4
<u>3.1.4 Abfallverzeichnis</u>	4
4. Pflichten des Abgeberbetriebs	4
4.1 Ermittlung der Abfälle	4
4.2 Vermischen und Verdünnen von Sonderabfällen	4
4.3 Betriebsnummer lösen	5
4.4 Begleitscheinplicht	5
4.5 Kennzeichnung der Gebinde	6
5. Pflichten des Transporteurs	6
5.1 Begleitschein mitführen	6
5.2 Umladen in einem Logistikzentrum	7
5.3 Übergabe der Abfälle	7
5.4 Keine abfallrechtliche Bewilligung für den Transport von Sonderabfällen	7
6. Pflichten des Entsorgungsunternehmens	7
6.1 Entsorgungsbewilligung	7
6.2 Bewilligungsgesuch	8
6.3 Erteilung der Bewilligung	8
6.4 Kontrolle bei der Entgegennahme von Sonderabfällen	9
6.5 Meldepflichten des Entsorgungsunternehmens	11
<u>6.5.1 Meldepflichten für die Entgegennahme von Sonderabfällen</u>	11
<u>6.5.2 Meldepflichten für die entgegengenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfällen</u>	12
7. Pflichten der Behörden	12
7.1 Vollzug durch die Kantone	12
7.2 Aufgaben der Zollorgane	13
7.3 Aufgaben des BUWAL	13
8. Besonderheiten beim Umgang mit Begleitscheinen	13
8.1 Hinweise zum Ausfüllen des Begleitscheins (Muster im Anhang 7)	14
8.2 Verwendung der Begleitscheine bei Grossmengen	15
8.3 Verwendung der Begleitscheine bei Transport via Logistikzentrum (Umschlagplatz)	16

8.4.	Verwendung der Begleitscheine bei rücknahmepflichtigen Sonderabfällen	16
8.5.	Sammelbegleitschein (Muster im Anhang 8)	17
8.6.	Begleitschein Inlandverkehr	17
8.7.	Verwendung internationaler Begleitscheine (grenzüberschreitender Verkehr)	19
9.	Kein Begleitschein wird benötigt	20
9.1	Sonderabfälle von Privatpersonen	20
9.2	Kleinmengen	20
9.3	übrige Fälle, wo kein Begleitschein benötigt wird	21
10.	Informatikprogramm VeVA-Online	23
11.	Grenzüberschreitender Verkehr von Abfällen	24
11.1.	Rechtliche Grundlagen	24
11.2.	Abfalllisten und Abfälle nach dem Basler Übereinkommen	24
11.2.1	Abfalllisten	24
11.2.2	Abfälle nach dem Basler Übereinkommen	26
11.3.	Welche grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen sind verboten?	26
11.4.	Welche grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen brauchen eine Bewilligung oder Zustimmung?	27
11.4.1	Exporte, die eine Bewilligung benötigen	27
11.4.2	Importe und Transporte, die eine Zustimmung benötigen	27
11.5.	Welche grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen brauchen keine Bewilligung oder Zustimmung?	27
11.5.1	Exporte, die keine Bewilligung benötigen	27
11.5.2	Importe und Transporte, die keine Zustimmung benötigen	28
11.6.	Ziel und Zweck des Notifizierungsverfahrens	28
11.7.	Wer kann notifizieren?	29
	Die Person, die notifiziert wird, wird im Notifikationsformular mit Exporteur bezeichnet. Dies kann entweder ein Abgeberbetrieb (Abfallerzeuger), ein Entsorgungsunternehmen oder mit Einschränkungen ein Händler, der Entsorgungen vermittelt, sein.	29
	In jedem Fall ist eine allfällige Rücknahme nach Art. 33 oder 34 in einem Vertrag gemäss Anhang 2 geregelt sein. Dies bedeutet,	29
11.8.	Export von Abfällen	29
11.8.1	Vorgehen bei der Exportanmeldung	29
11.8.2	Unterlagen einer Notifikation	31
11.8.3	Erneuerung einer Notifikation (gleicher Abfall zum gleichen Entsorgungsunternehmen)	33
11.8.4	Kosten der Bewilligung	33
11.9.	Anmerkungen zu einzelnen Spezialfällen beim Export	34
11.9.1	Export von Abfällen aus der Sanierung von Altlasten	34
11.9.2	Export von Metallhydroxidschlamm zur Verwertung	34
11.9.3	Export von Abfällen in die Untertagedeponierung	34
11.9.4	Export von elektrischen und elektronischen Geräten zur Entsorgung	34
11.9.5	Export von Bauabfällen	34
11.9.6	Export von Altholz	35
11.9.7	Export von Tiermehl	35
11.10.	Notifikation des Imports von Abfällen	35
11.12.	Vollzug im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen	36

Anhänge:

1. Abfallverzeichnis der LVA
2. Abfalllisten des Basler Übereinkommens
3. Abfalllisten der OECD
4. Liste der internationalen Y-Codes für Abfälle
5. Liste der internationalen H-Codes der gefährlichen Eigenschaften
6. Liste der Entsorgungsverfahren
7. Begleitschein für den Inlandverkehr (Muster)
8. Sammelbegleitschein für Kleinmengen von Sonderabfällen (Muster)
9. Internationaler Notifikationsbogen und Begleitschein der OECD (Muster)
10. Internationaler Notifikationsbogen und Begleitschein Basler Übereinkommen (Muster)
11. Checkliste für Notifizierungen
12. Begleitpapier für das "grüne" Kontrollverfahren

Vorbemerkung

Das vorliegende Handbuch soll sowohl dem Abfallinhaber, dem Entsorgungsunternehmen und den kantonalen Fachstellen für Abfallwirtschaft als Vollzugshilfe zur **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)** vom 22. Juni 2005 und der zugehörigen **Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1)** vom 18. Oktober 2005 dienen. Gewisse Erläuterungen kommen aufgrund des Themen orientierten Aufbaus bewusst mehrfach im Text vor, dies damit der Leser aus seiner betroffenen Sicht (z.B. Abgeberbetrieb) möglichst wenig blättern muss. Am Rand des Textes gibt es Hinweise zum entsprechenden Artikel respektive Absatz der Verordnung.

1. Was will die Verordnung?

1.1 Zweck

Art. 1

Die Verordnung soll die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sicherstellen. Sie regelt die Identifikation und Abgabepflicht der Abfälle nach ihrem Entstehen, kontrolliert nachvollziehbar ihren Transport (und ev. Weiterleitung), wenn es sich um besonders schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle) handelt, und stellt sicher, dass das Zwischenlagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen von Abfällen auf umweltverträgliche Art geschieht.

Zusätzlich sind die internationalen Vorschriften über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen des Basler Übereinkommens und der OECD in die VeVA und LVA integriert.

Die VeVA und die LVA ersetzen die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) von 1986.

1.2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt den Verkehr mit allen Abfällen sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend. Der Schwerpunkt der Regelungen betrifft jedoch die Kontrolle der Sonderabfälle und der anderen kontrollpflichtigen Abfälle im Inland.

Art. 1 Abs. 4

Die im Art. 1 Abs. 4 erwähnten Vorbehalte betreffen u.a. folgende Vorschriften:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR)
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- Gefahrenvorschriften der IATA
- Vorschriften der Sprengstoffgesetzgebung
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Die Verordnung gilt nicht für Abwässer, die gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen und für radioaktive Abfälle, welche den Vorschriften der Strahlenschutz- und Atomgesetzgebung unterstellt sind. Die Vorschriften der VeVA zum Verkehr mit Sonderabfällen gelten nicht für den Verkehr zwischen Formationen und Betrieben der Armee. Werden aber Sonderabfälle aus dem Bereich der Armee an zivile Entsorgungsunternehmen weitergegeben, so sind auch die Kontrollvorschriften anwendbar.

Eine weitere Ausnahme ist in der LVA aufgeführt: Sonderabfälle aus dem Abfallverzeichnis, die im Einzelfall in Bezug auf chemische Zusammensetzung und Eluatverhalten den in der TVA definierten Inertstoffen entsprechen, gelten nicht als Sonderabfälle.

2. Wer ist betroffen?

2.1 Inhaber von Abfällen

Sowohl Privatpersonen als auch Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen können Inhaber von Abfällen sein.

2.2 Abgeberbetrieb

Art. 3

Der Begriff «Abgeberbetrieb» steht in der VeVA Art. 3 an Stelle des in der VVS verwendeten Begriffs «Abgeber». Inhaber von Abfällen gelten als Abgeberbetrieb, wenn sie Sonderabfälle entsorgen, die aufgrund einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit angefallen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie diese Sonderabfälle Dritten oder einer Betriebsstätte ihrer Unternehmung zur Entsorgung übergeben. Die Pflichten des Abgeberbetriebs sind im Kapitel 4 dieses Handbuchs beschrieben.

2.3 Privatpersonen

Art. 4

Als Inhaber von Abfällen sind Privatpersonen von der VeVA nur durch die Artikel 1, 2 und 4 betroffen. Diese sagen aus, dass Abfälle umweltverträglich zu entsorgen sind. Damit dies gewährleistet ist, sind gemäss Art. 4 insbesondere Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle separat durch berechnigte Dritte¹ zu entsorgen. Für die Siedlungsabfälle gilt gemäss USG die allgemeine Sorgfaltspflicht (Art. 30) sowie die Übergabepflicht (Art. 31b Abs 3).

Privatpersonen, die z.B. Farbabfälle aus der Heimwerkstatt entsorgen wollen, können diese bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgeben. Eine andere Möglichkeit ist die Rückgabe an das Geschäft, welches die Farbe verkauft hat. Dabei ist zu beachten, dass die VeVA keine generelle Rücknahmepflicht für die Händler beinhaltet. Für elektrische oder elektronische Geräte besteht eine solche Rücknahmepflicht, für Sonderabfälle z.B. Farbabfälle gibt es diese jedoch nicht². Die meisten Händler (auch Grossverteiler wie z.B. COOP und Migros) nehmen aber Produkte, die sie in ihrem Sortiment führen, zurück. Privatpersonen, die Sonderabfälle abgeben, brauchen dazu keinen Begleitschein und benötigen somit auch keine Betriebsnummer.

2.4 Entsorgungsunternehmen

Art. 8

Wer Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle zur Entsorgung entgegen nimmt, braucht gemäss Art. 8 eine Entsorgungsbewilligung vom Standortkanton des Betriebes.

¹ Je nach Kanton oder Region kann dies sein: Sammelstelle der Gemeinde, Entsorgungsmobil, Apotheke, Entsorgungsunternehmen oder Verkaufsgeschäft, welches das zum Abfall gewordene Produkt im Sortiment führt.

² Ausnahmen: Aufgrund der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) gibt es für gewisse Produkte eine Rücknahmepflicht. Es sind dies: Batterien (Anhang 2.15, Ziff. 5.2), Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5, Ziff. 2), Holzschutzmittel (Anhang 2.4, Ziff. 5) und halogenierte Lösungsmittel (Anhang 2.3, Ziff. 5.2).

Der Begriff «Entsorgungsunternehmen» steht in der VeVA anstelle des in der VVS verwendeten Begriffs «Empfänger». Firmen, die mit ihrer Haupttätigkeit ein Produkt herstellen und nur nebenbei eine Anlage zur Behandlung oder Lagerung von Sonderabfällen betreiben, sollen sich am juristisch begründeten Begriff nicht stören. Sie gelten nur auf abfallrechtlichem Gebiet als Entsorgungsunternehmen. Die Pflichten des Entsorgungsunternehmens sind im Kapitel 6 beschrieben.

2.5 Transporteure

Art. 13

Transporteure, die Sonderabfälle befördern, sind von der VeVA auch betroffen. Sie benötigen keine abfallrechtliche Bewilligung. Details über die Pflichten des Transporteurs sind im Kapitel 5 aufgeführt.

2.6 Behörden

Art. 37

Die Kantone vollziehen die VeVA, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt. Vereinfacht bedeutet dies, dass die Regelungen über den Verkehr mit Abfällen im Inland durch die Kantone und grenzüberschreitend durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vollzogen wird. Die Zollorgane unterstützen sowohl die Kantone als auch das BUWAL bei der Kontrolle von Abfällen beim Grenzübertritt. Die Pflichten der Behörden sind detailliert im Kapitel 7 beschrieben.

3. Welche Abfälle sind betroffen?

3.1 Abfallverzeichnis

Art. 2

Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) enthält das Abfallverzeichnis und die Liste der Entsorgungsverfahren sowie die Liste der Mengenschwellen für Sonderabfälle gemäss StFV. Für den Verkehr von Abfällen im Inland ist ausschliesslich das Abfallverzeichnis zu verwenden. Beim grenzüberschreitenden Verkehr sind zusätzlich die Abfalllisten des Basler Übereinkommens und der OECD anzuwenden.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind im Abfallverzeichnis der LVA mit "S" respektive mit "ak" gekennzeichnet.

3.1.1 Sonderabfälle

Art. 2 Abs. 2
Bst. a

Bei Sonderabfällen (im Abfallverzeichnis mit „S“ gekennzeichnet) sind zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Entsorgung **umfassende Kontrollmassnahmen** anzuwenden, weil diese besonders umweltproblematische chemische und/oder physikalische Eigenschaften aufweisen. Mit den umfassenden Kontrollmassnahmen wird verhindert, dass beim Transportieren und Weiterleiten Sonderabfälle "verschwinden" oder Unbefugte diese unsachgemäss behandeln. Betriebe, die Sonderabfälle entsorgen, müssen sich registrieren lassen. Sie erhalten dabei eine Betriebsnummer zugeteilt, welche das Entsorgungsunternehmen bei den Meldungen der angenommenen Sonderabfälle als Identifikationsnummer verwenden muss. Für jeden Sonderabfalltransport muss ein Begleitschein ausgefüllt werden. Die vorgeschriebene Verwendung von Begleitscheinen (Art. 6) ermöglicht, zusammen mit den vorstehend erwähnten Meldungen über die Art und Menge der entsorgten Abfälle, eine lückenlose Dokumentation des Entsorgungsweges. Die Entsorgungsbewilligungen (Art. 10) stellen schliesslich mit Auflagen sicher, dass die Entsorgung selber umweltverträglich durchgeführt wird.

Gemäss LVA Anhang 1, Ziffer 1.1, Abs 2 ist zu beachten, dass Abfälle, welche die Anforderungen an Inertstoffe nach Anhang 1 Ziffer 11 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) erfüllen, nicht als Sonderabfälle gelten.

3.1.2 Andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 2 Abs. 2
Bst. b

Andere kontrollpflichtige Abfälle bedürfen im Inlandverkehr nur **beschränkter Kontrollmassnahmen**, weil von ihnen keine unmittelbare Gefahr ausgeht und sie nur bei unsachgemässer Entsorgung die Umwelt stark belasten. Zu dieser Kategorie gehören Abfälle von elektronischen oder elektrischen Geräten, Altholz, Altspeiseöl, Altautos, Autoreifen, unbehandelter Mischschrott (sogenanntes Scheren- und Schreddervormaterial) sowie verschmutzte oder vermischte Bauabfälle. Abgeberbetriebe dürfen diese Abfälle nur an Entsorgungsunternehmen mit entsprechender Bewilligung übergeben. Die Kontrolle des Entsorgungsweges (Verwendung von Begleitscheinen) vom Abgeberbetrieb zum Entsorgungsunternehmen entfällt. Damit diese Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden können, müssen in der Regel spezifische organisatorische und technische Massnahmen angewendet werden. Das BUWAL stellt mit separaten Vollzugshilfen detaillierte Informationen zur Verfügung.

3.1.3 Übrige Abfälle

Für die übrigen Abfälle (d.h. Abfälle die weder „Sonderabfall“ noch „anderer kontrollpflichtiger Abfall“ sind) gelten für den Verkehr im Inland keine besonderen Kontrollmassnahmen. Es gilt gemäss USG Art 30 und TVA Art 9,10 11 und 12 die allgemeine Sorgfaltspflicht für den Umgang mit diesen Abfällen.

3.1.4 Abfallverzeichnis

Art. 2 Abs. 1

Eine Kopie des Abfallverzeichnisses und eine Gebrauchsanweisung für die Klassierung der Abfälle befinden sich im Anhang 1 dieses Handbuches. Im Gegensatz zum Original der Verordnung enthält die hier vorliegende Version als Umsteigeilfe zusätzlich noch die alten Codes der VVS.

4. Pflichten des Abgeberbetriebs

4.1 Ermittlung der Abfälle

Art. 4 Abs. 1

Der Inhaber von Abfällen ist gemäss VeVA Art. 4 für die gesetzeskonforme Entsorgung seiner Abfälle und die Klassierung als Sonderabfall, anderer kontrollpflichtiger Abfall oder als übriger Abfall verantwortlich. Dieses Handbuch enthält das Abfallverzeichnis der LVA mit ergänzenden Informationen und eine Gebrauchsanweisung (Anhang 1). Diese soll dem Inhaber die Klassierung seines Abfalls erleichtern.

4.2 Vermischen und Verdünnen von Sonderabfällen

Art. 5

Abgeberbetriebe dürfen grundsätzlich die Sonderabfälle weder vermischen noch verdünnen. Es gibt jedoch folgende drei Ausnahmen:

1. Gemäss Art. 5 Abs. 2 dürfen Zuschlagstoffe verwendet werden, wenn
 - a) diese die Gefahren beim Transport vermindern. Die Behandlung der Abfälle darf damit jedoch nicht erschwert werden; oder
 - b) die Entsorgung erleichtert wird. In diesem Fall muss das Entsorgungsunternehmen aber damit einverstanden sein.

2. Gemäss Art. 5 Abs. 3 kann die kantonale Behörde Abgeberbetrieben das Vermischen und Verdünnen gleichartiger Sonderabfälle bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen sinnvoll ist. Dies ist der Fall, wenn

Art 5 Abs. 3

- ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann,
- es sich dabei um regelmässige Abgabe grosser Mengen an Sonderabfällen handelt,
- keine Vorschriften bezüglich Abgabe, Verwertung und Ablagerung umgangen werden, indem Schadstoffgehalte durch Verdünnen herabgesetzt werden, und
- die Umwelt dadurch nicht stärker belastet wird sowie eine umweltverträgliche Entsorgung gewährleistet ist.

Die kantonale Behörde kann eine solche Erlaubnis aufgrund eines schriftlich eingereichten und begründeten Gesuchs geben. Beispiel: Entsorgung von Lösungsmitteln gleicher Art eines Chemiebetriebs. Das Vermischen führt zu grösseren Mengen, die Entsorgung kann mittels Tankwagen erfolgen.

Art. 5 Abs. 4

3. Ist der Abgeberbetrieb ein Entsorgungsunternehmen, so darf er gemäss Art 5 Abs. 4 Sonderabfälle zusammenmischen und aufbereiten, wenn er dafür vom Kanton eine Bewilligung gemäss Art. 10 hat und keine Vorschriften bezüglich Abgabe, Verwertung und Ablagerung umgangen werden, indem Schadstoffgehalte durch Verdünnen herabgesetzt werden.
Sinnvoll ist beispielsweise das Zusammenmischen und Aufbereiten von verbrauchtem Motorenöl. Entwässert und filtriert kann es als Ersatzbrennstoff in der Zementindustrie verwendet werden.

4.3 Betriebsnummer lösen

Art. 40

Anh. 1 Ziff.
1.2

Abgeberbetriebe von Sonderabfällen müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Betriebsnummer lösen, bevor sie zum ersten Mal Sonderabfälle entsorgen. Die Betriebsnummer dient zur Identifikation der Abgeberbetriebe und der Entsorgungsunternehmen. Die Nummer wird beim Ausfüllen der Begleitscheine gebraucht und muss vom Entsorgungsunternehmen bei jeder Meldung der entgegengenommenen Sonderabfälle verwendet werden. Die Abgeberbetriebe und das Entsorgungsunternehmen sind somit via „Schlüssel“ Betriebsnummer in jeder Meldung enthalten. Viele Auswertungen und Kontrollen beim Bund und bei den Kantonen werden mit Hilfe der Betriebsnummer durchgeführt.

In der Verordnung werden keine Einzelheiten zur Betriebsnummer geregelt. Die Erteilung und Verwaltung der Betriebsnummern erfolgt durch die Kantone. Die Nummer ist neu 9-stellig. Auf den ausdrücklichen Wunsch der Kantone wird der sprechende Teil der Nummer (die ersten vier Stellen entsprechen der Gemeindenummer) beibehalten. Die restlichen 5 Stellen sind für die Laufnummer reserviert. Wer bereits eine VVS-Betriebsnummer hat, muss nichts unternehmen. Er behält seine Nummer. Die Laufnummer wird automatisch mit einer vorangestellten Null ergänzt. Die Kantone erteilen und verwalten die Betriebsnummern mit Hilfe des vom BUWAL zur Verfügung gestellten Informatikprogramms VeVA-Online. Das Verzeichnis der Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen ist über Internet öffentlich zugänglich. So können Betriebsnummern sowie die bewilligten Abfallcodes und Entsorgungsverfahren von Entsorgungsunternehmen nachgeschlagen werden.

4.4 Begleitscheinplicht

Art. 6

Für den Transport und die Übergabe von Sonderabfällen ist ein Begleitschein zu verwenden. Ähnlich einem Frachtpapier begleitet er die Sonderabfälle auf ihrem

Transport. Der Begleitschein ist vor Antritt der Fahrt korrekt, gemäss Anhang 1 der VeVA, auszufüllen. Es können im Voraus vom Entsorgungsunternehmen ausgefüllte Begleitscheine verwendet werden, der Abgeberbetrieb ist jedoch für die Richtigkeit der Angaben, die ihn betreffen, verantwortlich und bestätigt sie mit seiner Unterschrift. (Privatpersonen, die Sonderabfälle abgeben, die nicht von einer gewerblichen Tätigkeit stammen, müssen keinen Begleitschein verwenden.)

In den Kapiteln 8, 9 und 10 gibt es weitere Informationen über Ausnahmen, Erleichterungen und diverse Möglichkeiten wie Begleitscheine ausgefüllt und verwendet werden können (z.B. Sammelbegleitschein, Transport via Logistik-center, Transport von Grossmengen, Online-Begleitschein).

4.5 Kennzeichnung der Verpackungen

Art. 7 und
Art. 32

Die Verpackungen, in denen Sonderabfälle transportiert werden, müssen mit folgenden Angaben beschriftet sein:

- Aufschrift «Sonderabfälle», «déchets spéciaux», «rifiuti speciali»
- Code des Abfalls oder Abfallbeschreibung
- Begleitscheinnummer

Mit Verpackungen sind Container, Fässer und Big-Bags gemeint. Bahnwagen und Lastwagen mit Schüttgut, Tank- und Kesselwagen sowie Wechselbehälter für den kombinierten Verkehr müssen aussen nicht mit der vorerwähnten Etikette gekennzeichnet werden. Bei Eisenbahntransporten sind die Begleitscheine in einem der Zettelhalter von der Witterung geschützt mitzuführen.

Die Aufschrift mit dem Abfallcode oder der Abfallbeschreibung gibt auch ohne Begleitschein Auskunft über den Inhalt der Behältnisse (Sicherheitsaspekt). Die Begleitscheinnummer ermöglicht eine eindeutige Zuordnung zum mitgeführten Begleitschein. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn verschiedene Sonderabfälle und damit auch mehrere Begleitscheine mitgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass aufgrund anderer Vorschriften z.B. ADR/SDR weitere Kennzeichnungen (z.B. Gefahrenzettel) verlangt werden können.

5. Pflichten des Transporteurs

5.1 Begleitschein mitführen

Art. 13

Transporteure dürfen Sonderabfälle nur befördern, wenn sie die dazu gehörenden, korrekt ausgefüllten Begleitscheine mitführen und die Verpackungen (Gebinde) intakt, sowie ordnungsgemäss gekennzeichnet sind (siehe Kapitel 4.5). Die Ausnahmen von der Begleitscheinplicht sind im Kapitel 4.4 aufgeführt. Die Transporteure müssen auf den Begleitscheinen vor Beginn des Transportes die von ihnen verlangten Angaben eintragen (siehe Kapitel 8 „Besonderheiten beim Umgang mit Begleitscheinen“). Sie bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben mit ihrer Unterschrift. Die Transporteure sind zudem verantwortlich für die Sicherheit des Transportes. Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter (z.B. ADR/SDR) eingehalten werden.

Anh. 1 Ziff. 1.2
Bst. b

5.2 Umladen in einem Logistikzentrum

Führt der Transport vom Abgeberbetrieb zum Entsorgungsunternehmen via ein Logistikzentrum (Umschlagplatz), so sind im Begleitschein vom Transporteur die entsprechenden Felder für Transportwechsel und Zwischenlager vollständig auszufüllen. Die Dauer des Transportes darf insgesamt nicht länger als 10 Arbeitstage dauern. Dauert der Transport via Zwischenlager länger als 10 Arbeitstage, so ist ab Zwischenlager ein neuer Begleitschein zu verwenden. Wird das Logistikzentrum so betrieben, dass die Abfälle abgeladen und über Nacht gelagert werden, so gilt diese Tätigkeit als Zwischenlagerung. Zwischenlager benötigen gemäss Art. 8 eine Bewilligung. Diese wird aus Sicherheitsgründen verlangt und ermöglicht den Kantonen Auflagen (z.B. zur Art der Lagerung oder über die Menge der Abfälle, etc.) zu verfügen.

Art.13 Abs. 3
und Abs. 4

5.3 Übergabe der Abfälle

Der Transporteur darf die Sonderabfälle nur dem auf dem Begleitschein eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben. Kann er dies aus irgendwelchen Gründen nicht tun und ist die Rückgabe an den Abgeberbetrieb nicht möglich oder nicht zumutbar, so muss der Transporteur die zuständige kantonale Behörde informieren, bevor die Abfälle anderweitig abgeladen werden. Im Falle eines Importes muss er zusätzlich auch das BUWAL informieren.

Art. 8, Abs. 2
Bst a

5.4 Keine abfallrechtliche Bewilligung für den Transport von Sonderabfällen

Für den Transport von Sonderabfällen ist in der Schweiz keine abfallrechtliche Bewilligung nötig. Es ist zu beachten, dass im Raum der Europäischen Gemeinschaft eine Bewilligung nach EU-Vorschriften verlangt wird.

6. Pflichten des Entsorgungsunternehmens

6.1 Entsorgungsbewilligung

Art. 8

Wer Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle zur Entsorgung entgegen nimmt, braucht gemäss VeVA Art. 8 eine Entsorgungsbewilligung vom Standortkanton seines Betriebs. Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Verfügt die Unternehmung bei der Gesuchsstellung noch über keine Betriebsnummer, so erhält sie mit der Bewilligung vom Kanton eine Betriebsnummer zugeteilt.
- b) Hat eine Firma mehrere Niederlassungen (Standorte), so ist für jeden Standort eine Entsorgungsbewilligung nötig, sofern an diesen Standorten Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegen genommen werden.
- c) Betreibt eine Firma eine mobile Entsorgungsanlage, so braucht sie das Einverständnis aller Kantone, in denen die Anlage eingesetzt wird. Als Basis dient die Entsorgungsbewilligung des Kantons, in dem die Firma ihren Hauptsitz hat. Die übrigen Kantone können weitere Auflagen verfügen, falls dies aus ihrer Sicht notwendig ist.

Keine Entsorgungsbewilligung braucht:

a) wer Abfälle nur einsammelt oder transportiert. Zu beachten ist: wenn der Transporteur nach dem Einsammeln die Abfälle bei sich zwischenlagert, so braucht er eine Bewilligung.

b) Unternehmen, die ausschliesslich Batterien oder Akkumulatoren entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung verpflichtet sind, und diese Batterien und Akkumulatoren lediglich zwischenlagern. Bei deren Weiterleitung an ein Entsorgungsunternehmen ist zu beachten, dass ein Begleitschein verwendet werden muss.

c) wer andere kontrollpflichtige Abfälle lediglich zwischenlagert, die er aufgrund anderer Vorschriften zurücknehmen muss oder die er im Rahmen einer Branchenvereinbarung zurücknimmt (z.B. Rücknahmepflicht bei Abfällen, die unter die VREG fallen). Es ist zu beachten, dass Art. 8 Bst. b nicht für Sonderabfälle gilt; d.h. wer rücknahmepflichtige Sonderabfälle (ausgenommen Batterien) von Abgeberbetrieben entgegennimmt braucht eine Bewilligung.

d) der Detailhändler, welcher Produkte, die er im Kleinverkauf abgibt, von Haushaltungen zurücknimmt und lediglich zwischenlagert. Diese Befreiung von der Entsorgungsbewilligung bewirkt, dass Geschäfte dazu bereit sind, neben rücknahmepflichtigen Sonderabfällen auch die übrigen Sonderabfälle, die sie in ihrem Sortiment führen, auf freiwilliger Basis zurück zu nehmen. Private können somit unkompliziert ihre Sonderabfälle abgeben. Siehe auch Kapitel 2.3.

e) Jede von den Behörden bezeichnete Sammelstelle, die lediglich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Haushaltbatterien entgegen nimmt und diese nur zwischenlagert. Mit Säure gefüllte Bleiakkumulatoren (z.B. Autobatterien) gehören nicht zum Umfang der Haushaltbatterien. Viele Gemeinden führen unbewachte und frei zugängliche Sammelstellen. Art. 8 Bst. e schränkt die Annahmepalette der Abfälle für einen unbewachten Betrieb ein.

Auch ohne Entsorgungsbewilligung müssen solche Sammelstellen fachgerecht und nach dem Stand der Technik eingerichtet und betrieben werden. So müssen die Ölsammelbehälter beispielsweise zwingend in einer Auffangwanne stehen. Leuchtstoffröhren sind in stabilen Gestellen oder in Containern vor Steinwürfen geschützt aufzubewahren.

6.2. Bewilligungsgesuch

Art. 9

Die Entsorgungsbewilligung wird aufgrund eines Gesuches, das das Entsorgungsunternehmen an die zuständige kantonale Behörde einzureichen hat, erteilt.

6.3. Erteilung der Bewilligung

Art. 10

Die seriöse Beurteilung der Gesuche für die Entsorgung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen ist der Eckpfeiler des behördlichen Abfallmanagements. Werden nur Entsorgungen zugelassen, die umweltverträglich sind, ist ein wichtiges Ziel der Verordnung erreicht.

Insbesondere legt die kantonale Behörde in den Bewilligungen fest:

a) die Art der Abfälle die entgegen genommen werden dürfen.

In einer Liste werden sämtliche Codes für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aufgeführt, die zur Entgegennahme bewilligt sind. Falls nötig, kann die Entgegennahme einzelner Abfallcodes mit zusätzlichen Auflagen weiter eingeschränkt werden.

b) *die Art der Entsorgung* mit allfälligen Auflagen über Einrichtung und Fachleute. Für jeden Abfallcode werden die zulässigen Entsorgungsverfahren mit dem dazugehörigen Code gemäss LVA festgelegt. Mögliche weitere Einschränkungen: Auflagen für das Vermischen und Verdünnen von Sonderabfällen (siehe auch Kapitel 4.2), Messung eines Parameters, Art und Häufigkeit von Analysen, fachliche Qualifikation des Betriebspersonals (z.B. Anwesenheit eines Chemikers) etc.

c) *weitere Auflagen*, wenn dies für die Sicherheit einer umweltverträglichen Entsorgung notwendig ist. Dies kann zum Beispiel sein: Mengenbeschränkung, getrennte Lagerung, Lagerbuchhaltung, Auskunft über Weiterleitung von Fraktionen oder Kontrollauflagen bei der Entgegennahme der Abfälle, Vorgaben für die Zurückweisung von Abfällen, Auflagen für Probenahme und Rückstellmuster. Es kann zudem je nach Art und Menge der gelagerten Abfälle sinnvoll sein, eine finanzielle Garantie vom Entsorgungsunternehmen zu verlangen, falls dies die kantonale Gesetzgebung zulässt.

Art. 10 Abs. 3

Die kantonalen Behörden erteilen die Entsorgungsbewilligungen auf höchstens 5 Jahre und kontrollieren die bewilligten Betriebe während dieser Zeit regelmässig. Für Versuche können einfache Bewilligungen mit kurzer Gültigkeitsdauer erteilt werden.

Art. 10 Abs. 4
Art. 42 Abs. 3

Die Kantone erfassen die bewilligten Abfallcodes und Entsorgungsverfahren im Informatikprogramm VeVA-Online. Sie senden dem BUWAL jeweils eine Kopie der schriftlich ausgestellten Bewilligung. Die Liste der Entsorgungsunternehmen wird gemäss Art. 42 Abs. 3 Bst. b auf dem Internet veröffentlicht.

Eine Entsorgung ist dann umweltverträglich, wenn

- die massgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen eingehalten werden und insbesondere die mit der Entsorgung entstehenden Emissionen den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die verwendeten Anlagen bezüglich ökologischer Auswirkung dem Stand der Technik entsprechen,
- das fachliche Know-how vorhanden ist und
- keine umweltproblematischen Rückstände entstehen, es sei denn, die umweltverträgliche Beseitigung dieser Rückstände ist nachgewiesen.

Diese Kriterien gelten sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Entsorgungen im Inland als auch im vergleichbaren Mass im Ausland.

6.4. Kontrolle bei der Entgegennahme von Sonderabfällen

Art. 11

Art. 11 regelt die Entgegennahme der Sonderabfälle. Damit ein Abfall umweltverträglich entsorgt und mit dem richtigen Verfahren behandelt werden kann, muss das Entsorgungsunternehmen genau wissen, was sie entgegennimmt. Es ist deshalb verpflichtet die Abfälle und die Angaben des Abgeberbetriebs zu prüfen. Offensichtlich falsche Angaben auf dem Begleitschein korrigiert sie in Absprache mit dem Abgeberbetrieb. Beispiele dafür sind: Der Inhalt eines Benzin/Ölabscheiders entpuppt sich als Emulsion oder die deklarierten nicht chlorierten Lösungsmittel enthalten Chlorverbindungen. Die Korrekturen sollen nicht nur dann gemacht werden, wenn die Entsorgung teurer wird. Die Korrekturen sind so vorzunehmen, dass sichtbar bleibt, dass korrigiert worden ist. Die Korrektur muss sowohl auf dem Begleitschein

eingetragen sein, der an den Abgeberbetrieb zurückgeschickt wird, als auch auf demjenigen, den das Entsorgungsunternehmen bei sich behält.

Wird ein Online-Begleitschein mit dem Informatikprogramm VeVA-Online (www.veva-online) erstellt und sowohl der Abgeberbetrieb als auch das Entsorgungsunternehmen nehmen am System teil, muss gemäss Anhang 1 Ziff. 3 nur das Entsorgungsunternehmen den Ausdruck, den ihm der Transporteur übergibt 5 Jahre aufbewahren. Da nicht alle Entsorgungsvorgänge mit Partnern abgewickelt werden, die am System teilnehmen, schickt der Entsorger ein unterzeichnetes Exemplar des Begleitscheins mit den allenfalls von ihm gemachten Ergänzungen an den Abgeberbetrieb zurück. Die Ergänzungen müssen auch im Online-Begleitschein eingetragen werden (siehe auch Benutzerhandbuch zum Informatikprogramm VeVA-Online).

Stellt das Entsorgungsunternehmen bei ihrer Eingangskontrolle fest, dass sie nicht berechtigt ist, die Sonderabfälle zu entsorgen, weist sie diese an den Abgeberbetrieb zurück oder organisiert in Absprache mit dem Abgeberbetrieb die Weiterleitung der Sonderabfälle an ein anderes geeignetes Entsorgungsunternehmen. Bei besonderer Gefährdung der Umwelt informiert sie zudem die zuständige kantonale Fachstelle. Dies kann z.B. nötig sein, wenn der Abgeberbetrieb oder der Transporteur die Weiterleitung der Sonderabfälle mit einem Gebinde oder einem Fahrzeug ausführen will, welches die Sicherheitsvorschriften grobfahrlässig verletzt oder wenn der falsch deklarierte Sonderabfall toxische Verbindungen enthält. Erfolgt eine solche Weiterleitung an einen Dritten, so kann der gleiche Begleitschein benutzt werden. Das neue Entsorgungsunternehmen muss vor Transportbeginn auf einem Beiblatt zum Begleitschein eingetragen werden. Der Eintrag ist wie folgt vorzunehmen: Feld 3 „ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN“ streichen und die Bemerkung „Weiterleitung - siehe Beiblatt“ eintragen. Auf einem Beiblatt zum Begleitschein ist das neue Entsorgungsunternehmen mit den gleichen Angaben wie in Feld 3 anzugeben ergänzt mit der Bemerkung: „Weiterleitung, da keine Berechtigung zur Entgegennahme vorhanden ist.“

Werden Online-Begleitscheine verwendet, erfolgen die Einträge von Hand auf dem ausgedruckten Begleitschein. Dem Abgeberbetrieb ist eine Kopie des Begleitscheins mit den Ergänzungen zuzustellen.

Anh. 1 Ziff. 1.2
Bst. c

Das Entsorgungsunternehmen bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Begleitschein nach erfolgter Kontrolle die Entgegennahme des Sonderabfalls. Sie übernimmt damit die Verantwortung über den Sonderabfall und verpflichtet sich, den entgegengenommenen Abfall umweltverträglich zu entsorgen. Die Bestätigung der Entgegennahme muss nicht unmittelbar nach erfolgter Lieferung der Abfälle gegeben werden, da gewisse Kontrollen manchmal etwas länger dauern können. Eine allfällige Zurückweisung oder Weiterleitung eines Sonderabfalls sollte aber normalerweise möglichst rasch erfolgen. Ein unterschriebenes Begleitscheinexemplar muss innert 25 Arbeitstagen nach Erhalt des Sonderabfalls dem Abgeberbetrieb zurück gesendet werden. Diese Zeitspanne ermöglicht die sehr häufig praktizierte Zurücksendung des Begleitscheins mit der Rechnung. Die Begleitscheine sind während mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Anh. 1 Ziff. 1.4

Werden Online-Begleitschein verwendet, muss das Entsorgungsunternehmen den Begleitschein innert 25 Arbeitstagen im Informatikprogramm VeVA-Online abschliessen. Der Abschluss des Online-Begleitscheins bestätigt die Entgegennahme der Abfälle (siehe auch Benutzerhandbuch zum Informatikprogramm VeVA-Online).

6.5. Meldepflichten des Entsorgungsunternehmens

Art. 12 regelt in Abs. 1 die Meldepflichten für die entgegengenommenen Sonderabfälle und im Abs. 4 diejenige für die entgegengenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle.

6.5.1 Meldepflichten für die Entgegennahme von Sonderabfällen

Art. 12 Abs. 1

Die Meldungen auf den Listen der angenommenen Sonderabfälle (LAS) dient mehreren Zwecken. Den Behörden wird damit ermöglicht, die Abgabe und die Entgegennahme von Sonderabfällen rasch und ohne zeitraubende Einsichtnahme in die einzelnen Begleitscheine zu kontrollieren (Sonderabfälle können somit nicht plötzlich in einem Zwischenlager verschwinden). Firmen mit branchentypischen Abfällen fallen beispielsweise auf, wenn während längerer Zeit keine Meldungen über Entsorgungen vorliegen. Bei Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle weiterleiten, kann mit Hilfe einer Massenbilanz kontrolliert werden, ob die gelagerte Menge den Auflagen der Entsorgungsbewilligung entspricht (wichtig bei finanziellen Garantien und limitiertem Lager). Dem BUWAL dienen die Meldungen schliesslich als Basis für die Erstellung einer jährlichen Sonderabfallstatistik.

Technischer Ablauf der Meldung:

Die Entsorgungsunternehmen müssen jeden mit Begleitschein entgegengenommenen Sonderabfall mittels der LAS melden. Die Meldung hat innert 30 Arbeitstagen nach Quartalsende zu erfolgen. Pro Begleitschein gibt es eine Meldezeile auf der LAS. Sind die Sonderabfälle mittels Sammelbegleitschein angenommen worden, wird jede eingetragene Abfall-Übergabe als Zeile gemeldet. Eine Meldezeile enthält folgende Daten:

- a) Nummer des Begleitscheins oder des Sammelbegleitscheins
- b) Betriebsnummer des Abgeberbetriebs
- c) Abfallart (Code) und Menge des Abfalls in kg
- d) Datum der Anlieferung
- e) Code des gewählten Entsorgungsverfahrens
- f) Betriebsnummer des meldenden Entsorgungsunternehmens

Begleitscheinnummern beginnen mit von 2 Buchstaben gefolgt von 8 Ziffern. Die vorangestellten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

AA	Online-Begleitschein oder Nummer durch VeVA-Online generiert
BB	Gedruckter Begleitschein (Durchschlagset)
CC	Sammelbegleitschein

Bei der Übergabe von Kleinmengen von Sonderabfällen gemäss Art. 6 müssen keine Begleitscheine verwendet werden. Das Entsorgungsunternehmen muss jedoch die Entgegennahme der Abfälle melden. Anstelle der Begleitscheinnummer wird dazu eine Nummer zusammengesetzt aus den Buchstaben „DD“ gefolgt von der Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens verwendet.

Im Fall von importierten Sonderabfällen hat es auf den internationalen Begleitscheinen anstelle der Begleitscheinnummer eine Notifikationsnummer (z.B. NL-1200 4443). Die Importe werden mit der Notifikationen auf ein Jahr befristet bewilligt und unter der gleichen Notifikationsnummer können anschliessend mehrere Transporte ausgeführt werden. Damit bei der Meldung ein eindeutiger Bezug von der Notifikation zum Begleitschein erfolgt, ist die Notifikationsnummer mit der fortlaufenden Nummer der Sendung zu ergänzen. Handelt es sich beispielsweise um die dritte Sendung, so ist als Begleitscheinnummer anzugeben: NL-1200 4443/03.

Art. 12 Abs. 3

Die Meldungen sollen künftig grundsätzlich auf elektronischem Weg erfolgen. Das Informatikprogramm VeVA-Online (www.veva-online.ch) hat sowohl ein Modul zum Erfassen von LAS-Meldungen als auch eine Schnittstellen zum Einlesen von Daten. Werden Online-Begleitschein verwendet, kann beim Abschliessen direkt eine LAS-Meldung generiert werden (siehe Benutzerhandbuch Informatikprogramm VeVA-Online).

Kleine Datenmengen (z.B. kleiner 20 Meldezeilen) können in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle weiterhin schriftlich auf Papier gemeldet werden. Das BUWAL empfiehlt den Kantonen gestützt auf Art. 48 USG für die Erfassung von schriftlich eingereichten Daten (z.B. ab 20 Zeilen) eine angemessene Gebühr zu verlangen.

Art. 40
Abs. 2

Für die Kontrolle der Meldungen sowie für die Mahnung von fehlenden Meldungen sind die Kantone zuständig (siehe Kapitel 7.1.).

6.5.2 Meldepflichten für die entgegengenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Art. 12 Abs. 4

Die Entgegennahme und allfällige Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen muss von den Entsorgungsunternehmen jährlich an die zuständige kantonale Behörde gemeldet werden.

Die Meldung umfasst:

- a) Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens
- b) angenommene Totalmenge pro Jahr und Abfallcode sowie das angewendete Entsorgungsverfahren
- c) die Totalmenge pro Jahr und Abfallcode der weitergeleiteten Abfälle (z.B. separierte Fraktionen) sowie das vorgesehene Entsorgungsverfahren für diese Abfälle

Zum Melden sind die vom BUWAL erstellten abfallspezifischen Excel-Tabellen zu verwenden (siehe auch Internetseiten der Abteilung Abfall auf dem Internet).

7. Pflichten der Behörden

7.1 Vollzug durch die Kantone

Art. 37 und
Art. 40

Die Kantone vollziehen die Verordnung (VeVA), soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt. Insbesondere erteilen und verwalten sie die Betriebsnummern für die Abgeberbetriebe sowie Entsorgungsunternehmen und sind verantwortlich für die Erteilung der Entsorgungsbewilligungen für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle. Zudem sind sie für die Kontrolle der LAS-Meldungen gemäss Kapitel 6.5. zuständig. Die Kantone mahnen säumige Betriebe ihres Kantons und sorgen dafür, dass die Meldungen frist- und sachgerecht durchgeführt werden. Neben der Vollständigkeitskontrolle umfasst die Prüfung auch eine Plausibilitätskontrolle der Daten. Jeder Kanton gibt quartalsweise die Daten aus seinem Kanton innerhalb drei Monaten zur Einsichtnahme für eine gesamtschweizerische Auswertung frei. Sie

benutzen dazu das Informatikprogramm VeVA-Online (siehe Benutzerhandbuch zum Informatikprogramm VeVA-Online).

7.2. Aufgaben der Zollorgane

Art. 43

Die Eidgenössische Zollverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem BUWAL Weisungen über die Aufgaben der Zollorgane beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen. Sie kontrollieren insbesondere beim Export, Import und bei der Durchfuhr von kontrollpflichtigen Abfällen, ob die erforderlichen Begleitscheine beiliegen. Sie verweigern den Grenzübertritt, insbesondere wenn:

- a) die erforderlichen Begleitscheine fehlen,
- b) darin wichtige Angaben fehlen oder falsch sind oder
- c) die dazu gehörende Bewilligung (Export) resp. Zustimmung (Import) des BUWAL nicht vorliegen.

Im Fall der Verweigerung des Grenzübertritts informieren die Zollämter unverzüglich das BUWAL (in der Regel via die Zollverwaltung).

Die Begleitscheinkopien, welche die Zollstellen dem BUWAL zustellen, ermöglichen eine effiziente Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen. Insbesondere können daraus die tatsächlich exportierten und importierten Mengen genau erfasst werden.

7.3. Aufgaben des BUWAL

Art. 38, Art. 39,
Art. 41 und
Art. 42

Das BUWAL ist für den Vollzug folgender Punkte zuständig:

- a) Vollzug der Regelungen über den grenzüberschreitenden Verkehr (Export, Import und Transit).
- b) Festlegen des Standes der Technik für die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen
- c) Organisation des Meldewesens, insbesondere betreibt es das Informatikprogramm VeVA-Online für den Datenaustausch zwischen den Kantonen und dem Bund sowie eine Informationsplattform (Internet) für Entsorgungsunternehmen und Abgeberbetriebe.
- d) Festlegung der Datenstrukturen für das Meldewesen.
- e) Das BUWAL ist auch zuständig für die Zulassung von speziellen Regelungen in Ausnahmefällen gemäss Anhang 1 Ziff.2.5 VeVA
- f) Auswertung der LAS-Meldungen und Erstellen gesamtschweizerischer Statistiken über Abfälle
- g) Ist Aufsichtsbehörde der Kantone

8. Besonderheiten beim Umgang mit Begleitscheinen

Obwohl sich die VVS in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt hat, gab es in der Praxis trotzdem Fälle, die gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Auswirkungen mit den Vorschriften der VVS in Einklang gebracht werden konnten. Es kam beispielsweise vor, dass Kleinbetriebe gebüsst worden sind, weil beim Transport von 20 Stück Leuchtstoffröhren auf dem Begleitschein die Betriebsnummer nicht eingetragen war. Ein ganz anderes Beispiel ist das mehrfache Verwenden des gleichen

Begleitscheines beim Entsorgen von Strassensammlerschlämmen. Obwohl eine Mehrfachverwendung eines Begleitscheines gar nie vorgesehen war, gab es unterschiedliche kantonale Lösungen, die z.B. Begleitscheine zulassen, die eine Woche oder einen Monat oder für 1000 Tonnen gültig waren. Die neuen Regelungen der VeVA nehmen soweit als möglich wie folgt Rücksicht auf die bekannten Probleme:

Anh. 1 Ziff. 1.2

8.1. Hinweise zum Ausfüllen des Begleitscheins (Muster im Anhang 7)

Im Anhang 7 ist ein Muster des schweizerischen Begleitscheins. In diesem Muster sind diejenigen Felder markiert, die vor Antritt des Transportes zwingend ausgefüllt sein müssen. Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf den Begleitschein für den Inlandverkehr und gehen auf in der Praxis bekannte Probleme ein.

Bezeichnung des Abfalls

Wenn die Abfallbeschreibung im Abfallverzeichnis den zu entsorgenden Abfall nicht genügend charakterisiert, so hat der Abgeberbetrieb den Sonderabfall auf dem Begleitschein zusätzlich zur offiziellen Bezeichnung näher zu beschreiben. Allenfalls verweist er auf eine Beilage. Dazu drei Beispiele:

1. wenn in einer Altlast (Erdmaterial) ein besonders toxischer Schadstoff vorhanden ist, so ist dieser anzugeben (z.B. PCB-haltig, Hg-haltig, etc.);
2. bei der Entsorgung eines nicht entleerten Amalgamabscheiders muss ein Hinweis auf Quecksilber vorhanden sein;
3. bei einem mehrphasigen Lösungsmittelgemisch, das eine Phase mit Wasserstoffperoxid enthält, muss zwingend ein Hinweis auf Wasserstoffperoxid vorhanden sein.

Zusätzlichen Angaben müssen insbesondere dann gemacht werden, wenn aufgrund der offiziellen Abfallbeschreibung eine ungeeignete Entsorgung vorgenommen werden könnte, welche die Umwelt, das Personal oder die Anlagen des Entsorgungsunternehmens gefährden könnte.

VeVA-Betriebsnummer

Gegenüber früher wird nicht mehr zwingend verlangt, dass die Betriebsnummer des Abgeberbetriebs vor Antritt der Fahrt im entsprechenden Feld eingetragen werden muss. Es kann damit nicht mehr vorkommen, dass wegen einer fehlenden Nummer nicht entsorgt werden kann, obwohl aus sicherheitstechnischen Überlegungen eine unmittelbare Entsorgung von Vorteil wäre. Die Abgeberbetriebe erleichtern aber den Entsorgungsunternehmen ihre Arbeit, wenn sie ihre Betriebsnummer vorgängig eintragen. Die Entsorgungsunternehmen haben neu die Pflicht, beim Unterschreiben des Begleitscheines die Betriebsnummer des Abgebers einzutragen, falls diese fehlt. Das allfällige Nachtragen der fehlenden Betriebsnummer ist zumutbar, da die meisten Entsorgungsaufträge für eine feste Kundschaft (also nicht für Neukunden) ausgeführt werden. Die Entsorgungsunternehmen kennen in der Regel die Betriebsnummern ihrer Kunden. Man kann heute davon ausgehen, dass bei einem professionellen Entsorgungsunternehmen ein EDV-System zum Stand der Technik gehört und Namen, Adressen und Betriebsnummern in einer Datenbank geführt werden. Die neuen elektronisch zur Verfügung gestellten Begleitscheine ermöglichen zudem ein einfaches Ausfüllen. Das Programm unterstützt beim Suchen der Betriebe und fügt die Betriebsnummern automatisch ein. Gemäss VeVA ist es grundsätzlich die Pflicht des Abgeberbetriebs, sich registrieren zu lassen. Entsorgungsbetriebe können dies aber auch für ihren neu gewonnen Kunden tun. Betriebsnummern werden neu bei der zuständigen kantonalen Fachstelle gelöst. Das Nachschlagen der Betriebe, Betriebsnummern und Adressen kann im Internet ohne speziellen „Login-Vorgang“ vorgenommen werden.

Wie bisher müssen die Entsorgungsunternehmen die Meldung der angenommenen Sonderabfälle (LAS) vollständig inklusive entsprechende Betriebsnummer des Abgeberbetriebs vornehmen.

Das Entsorgungsunternehmen hat keine Empfängerbewilligung

Stellt ein Entsorgungsunternehmen gemäss Artikel 11 Absatz 3 bei der Kontrolle der Sonderabfälle fest, dass sie nicht berechtigt ist, diese entgegenzunehmen und kommt aus sicherheitstechnischen Überlegungen ein Rücktransport zum Abgeberbetrieb nicht in Frage, so trägt sie auf dem Begleitschein in Absprache mit dem Abgeberbetrieb das neue Entsorgungsunternehmen ein und leitet den Abfall weiter (siehe auch Kapitel 6.4). Weist das Entsorgungsunternehmen die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück, so trägt sie auf dem Begleitschein „Rückweisung“ ein.

Unterschrift des Entsorgungsunternehmens

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet dem Abgeberbetrieb nach Entgegennahme des Sonderabfalls einen vollständig ausgefüllten Begleitschein zurück zu senden (siehe auch Kapitel 6.4). Wird ein Online-Begleitschein verwendet, muss der Begleitschein im Informatikprogramm VeVA-Online abgeschlossen werden (siehe Benutzerhandbuch zum Informatikprogramm VeVA-Online). Mit seiner Unterschrift bestätigt das Entsorgungsunternehmen, dass es den gelieferten Sonderabfall kontrolliert und entgegengenommen hat. Sie übernimmt damit die Verantwortung für den Abfall. Eine Verpflichtung des Abgebers zur Rücknahme des Abfalls ist noch möglich, wenn das Entsorgungsunternehmen nachweisen kann, dass es auf eine arglistige Art getäuscht worden ist.

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen sind in diesem Zusammenhang Art. 33, 34 und 35 VeVA relevant (Rücknahme von Abfällen).

Entsorgungs-Code

Mit der Angabe des Codes bestätigt das Entsorgungsunternehmen das Entsorgungsverfahren, mit welchem der Sonderabfall behandelt wird. Diese Angabe ist verbindlich und kann z.B. für einen zertifizierten Abgeberbetrieb von Bedeutung sein, wenn sich dieser Betrieb zur Verwertung eines besonderen Abfalls verpflichtet hat.

Die Codes der Entsorgungsverfahren bilden eine wichtige Grundlage für die Erstellung der jährlichen Abfallstatistiken.

8.2. Verwendung der Begleitscheine bei Grossmengen

Gibt eine Gemeinde den Auftrag die Strassenschächte eines Quartiers zu entleeren oder muss von einem belasteten Standort so viel Erdmaterial entsorgt werden, dass zur Entsorgung des Abfalls mehrere Fahrten notwendig sind, so kann der gleiche Begleitschein während maximal 30 Tagen für das gleiche Fahrzeug verwendet werden. Die Regelung gilt auch für die Entsorgung von grossen Mengen Altöl, die regelmässig an das gleiche Zementwerk geliefert werden. Auf dem Begleitschein ist für diese Fälle das entsprechende Feld „Grossmengen-Transport“ anzukreuzen. Die einzelnen Fahrten müssen in einem Beiblatt zum Begleitschein vor Beginn des Transportes wie folgt dokumentiert werden:

- Nummer des zugehörigen Begleitscheines,
- Datum,
- Zeit bei Transportbeginn,

- Abfallmenge.

Bedingung ist, dass sowohl Abgeberbetrieb, Transportmittel und Entsorgungsunternehmen nicht wechseln. Das Entsorgungsunternehmen hat jede Übergabe auf dem Beiblatt zu visieren. Bei der Liste der angenommenen Sonderabfälle meldet sie das Total der entgegengenommenen Menge aller Fahrten mit einer Melde- respektive Datenzeile.

8.3. Verwendung der Begleitscheine bei Transport via Logistikzentrum (Umschlagplatz)

Anh. 1 Ziff 2.1
Bst. c

Erfolgt der Transport des Sonderabfalls vom Abgeberbetrieb zum auf dem Begleitschein eingetragenen Entsorgungsunternehmen via Logistikzentrum - mit oder ohne Umlad - so kann der gleiche Begleitschein verwendet werden, wenn

- die Gebinde nicht geöffnet werden,
- die Sendung innert 10 Tagen beim Entsorgungsunternehmen ankommt und
- das Logistikzentrum als Zwischenstation im entsprechenden Feld auf dem Begleitschein aufgeführt ist.

Wechselt der Transporteur, so sind die entsprechenden Felder auf dem Begleitschein auszufüllen. Es müssen alle an der Beförderung beteiligten Firmen auf dem Begleitschein eingetragen sein.

Entsorgungsunternehmen können auch als Logistikzentrum agieren und diese Erleichterung der Verwendung von Begleitscheinen in Anspruch nehmen. Der Transporteur, der die Sonderabfälle dem Logistikcenter übergibt, ist verantwortlich für den Eintrag im Feld Logistikzentrum.

Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen muss ein neuer Begleitschein verwendet werden. Das Logistikzentrum ist in diesem Fall Zwischenlager und meldet dies entsprechend mit der LAS (zu verwendende Codes D151 oder R151; siehe Liste der Entsorgungsverfahren Anhang 6). Die Frist von 10 Tagen darf nicht überschritten werden.

8.4. Verwendung der Begleitscheine bei rücknahmepflichtigen Sonderabfällen

Art. 8

Abgeberbetriebe müssen auch bei der Entsorgung von rückgabepflichtigen Sonderabfällen Begleitscheine verwenden. Ausgenommen davon ist die Rückgabe von Batterien, wenn diese an eine rücknahmepflichtigen Betrieb übergeben werden.

Betriebe, die zur Rücknahme von bestimmten *Sonderabfällen* verpflichtet sind (z.B. aufgrund der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) und diese nicht ausschliesslich von Privatpersonen zurücknehmen, müssen sich bei der zuständigen kantonalen Fachstelle melden. Die kantonale Fachstelle erteilt diesen Betrieben eine Entsorgungsbewilligung inklusive Betriebsnummer. Die Betriebe gelten als Entsorgungsunternehmen und müssen dem Kanton die entgegengenommen, rücknahmepflichtigen Sonderabfälle mit der Liste der angenommenen Sonderabfälle melden. Die Ausnahmen sind im Kapitel 4.4 nachzulesen.

Betriebe wie z.B. Migros und Coop, die rücknahmepflichtige Sonderabfälle aus Haushaltungen ausschliesslich von Privatpersonen entgegennehmen, müssen beim

Weiterleiten dieser Abfälle keine Begleitscheine verwenden, wenn die Weiterleitung firmenintern in ein Zwischenlager erfolgt.

Es ist immer ein Begleitschein zu verwenden, wenn rücknahmepflichtige Sonderabfälle aus einem Zwischenlager an eine Drittfirma zur Entsorgung übergeben werden.

Anh. 1 Ziff. 2.1
Bst. a

8.5. Sammelbegleitschein (Muster im Anhang 8)

Sonderabfälle dürfen mit einem Sammelbegleitschein transportiert werden, sofern die Menge pro Abfallcode 200 kg nicht übersteigt. Ein Beispiel für die sinnvolle Verwendung von Sammelbegleitscheinen ist das Einsammeln von Sonderabfällen bei Ärzten oder das Einsammeln von Fotoabwässern und Fixierbädern bei Fotogeschäften. Die Verwendung des neuen Sammelbegleitscheins erfolgt nicht mehr gleich wie früher.

Da das neue Abfallverzeichnis wesentlich mehr Abfallarten aufweist und die gleiche Art Abfall herkunftsbezogen mehrmals mit verschiedenem Code aufgelistet ist, gilt für die Verwendung des Sammelbegleitscheins folgendes:

- Auf dem Sammelbegleitschein können verschiedene Abfallcodes und verschiedene Abgeberbetriebe aufgeführt werden.
- Es können alle Sonderabfälle mit dem Sammelbegleitschein eingesammelt werden, sofern die Menge pro Abgeberbetrieb und Abfallcode kleiner 200 kg ist.
- Jede Abgabe respektive Zeile auf dem Sammelbegleitschein muss vom entsprechenden Abgeberbetrieb unterzeichnet werden.
- Jede Abgabe/Entgegennahme (d.h. jede Zeile auf dem Sammelbegleitschein) muss vom Entsorgungsunternehmen mit der Liste der angenommenen Sonderabfälle gemeldet werden (Art. 12 Abs. 1).
- Auf dem Sammelbegleitschein muss das Datum eingetragen werden. Er gilt somit nur für einen Tag.

Der Abgeberbetrieb muss einen Beleg über die Übergabe der Abfälle während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Als Beleg gilt z.B. die Rechnung des Entsorgungsunternehmens. Das Aufbewahren eines Belegs wird vom Abgeberbetrieb in eigenem Interesse gemacht. Sollte das Entsorgungsunternehmen Ihrer Verpflichtung bezüglich Meldung der angenommenen Sonderabfälle nicht nachkommen, so kann er der kantonalen Behörde im Fall einer Kontrolle belegen, dass er seine Abfälle korrekt entsorgt hat.

Sammelbegleitscheine sind als Block mit 25 Exemplaren und kosten Fr. 3.30.-/Block.

Bezugsadresse:

BBL / Bundesamt für Bauten und Logistik

Bereich Vertrieb

3003 Bern

Fax: 031 325 50 58

http://www.bbl.admin.ch/internet/produkte_und_dienstleistungen/online_shop/zivile_drucksachen/index.html?lang=de

8.6. Begleitschein Inlandverkehr

Für den Verkehr von Sonderabfällen im Inland ohne Grenzüberschreitung ist der schweizerische Begleitschein zu verwenden. Bei grenzüberschreitenden Transporten dürfen für den Verkehr innerhalb der Schweiz internationale Begleitscheine (siehe Kapitel 8.7) anstelle des schweizerischen Begleitscheins verwendet werden.

Weil die internationalen Begleitscheine speziell für den grenzüberschreitenden Verkehr konzipiert sind, wäre die generelle Verwendung dieser Scheine für den Inlandverkehr nicht praxisgerecht. Wichtige Informationen für den Inlandverkehr fehlen, z.B. die zentral verwaltete Begleitscheinnummer mit Barcode-Darstellung und die Einsatzmöglichkeit für Transporte via Logistikzentren.

Der schweizerische Begleitschein ist in vier Versionen erhältlich:

- Set mit drei farbigen Durchschlagskopien
Bezugsadresse:
BBL / Bundesamt für Bauten und Logistik
Bereich Vertrieb
3003 Bern
Fax: 031 325 50 58
http://www.bbl.admin.ch/internet/produkte_und_dienstleistungen/online_shop/zivile_drucksachen/index.html?lang=de
- Online-Begleitschein
Begleitschein in elektronischer Form. Dieser kann mit dem Informatikprogramm VeVA-Online über das Internet online oder offline ausgefüllt und lokal ausgedruckt werden. Dem Begleitschein wird automatisch eine Begleitscheinnummer zugeteilt. Adresse der Internetseite: www.veva-online.ch
- Begleitscheine ausfüllen mit der Client-Software
Das Programm auf CD für lokale Installation ist eher für Notfälle (keine Internetverbindung) gedacht. Entsorgungsunternehmen, die aus welchen Gründen auch immer, das lokal installierte Programm benutzen möchten, können über das Internet jeweils bis zu 100 Begleitscheinnummern abholen. Nachher können sie, ohne online mit dem Internet verbunden zu sein, mit dem lokal installierten Programm, diese Begleitscheinnummern zum Ausdrucken von Begleitscheinen verwenden. Wir empfehlen den Begleitschein online auszufüllen.
Bezugsadresse:
DV Bern Systems AG
Nussbaumstr. 21
3000 Bern 22
- Begleitscheine mit der firmeneigenen Software erstellen
In begründeten Fällen besteht auch die Möglichkeit lediglich Begleitscheinnummern aus VeVA-Online zu beziehen und den Begleitschein in der betriebseigenen Software selbst zu erstellen und auszudrucken. Dieser Begleitschein muss vom BUWAL vorgängig genehmigt werden.

Sowohl die Papierversion des Begleitscheins (Fr. 0.72) als auch der elektronische Begleitschein (Fr. -.90) sind kostenpflichtig. Die Gebühr für den elektronischen Begleitschein betrifft sowohl den Online-Begleitschein als auch die von VeVA-Online bezogenen Begleitscheinnummern zum Erstellen von Begleitscheinen mit der betriebseigenen Software oder der Client-Software. Die CD mit der Client-Software kostet Fr. 125.-.

Die Begleitscheine sind im Inlandverkehr wie folgt zu verwenden:

- Der Begleitschein ist dreifach auszufüllen.
- Wenn kein Set mit Durchschlagskopien benutzt wird, sind alle drei Exemplare vor Transportbeginn mit einer Originalunterschrift des Abgebers zu versehen.
- Ein Exemplar des Begleitscheins bleibt beim Abgeberbetrieb, ein Exemplar behält das Entsorgungsunternehmen nachdem sie ihre Angaben eingetragen hat und ein Exemplar schickt das Entsorgungsunternehmen nach Kontrolle und Entgegennahme der Sonderabfälle mit ihrer Unterschrift innert 25 Arbeitstagen nach Erhalt der Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück. Sowohl die Abgeberbetriebe als auch die Entsorgungsunternehmen müssen die ausgefüllten Begleitscheinexemplare während mindestens 5 Jahren aufbewahren.

Anh. 1 Ziff. 1.4
und 1.5

Die Begleitscheinnummer ist wichtig. Sie ist Bestandteil der Meldung der angenommenen Sonderabfälle, die quartalsweise jedes Entsorgungsunternehmen vornehmen muss. Die Begleitscheinnummer dient als eindeutiger Schlüssel (Zuordnung) für jede Meldezeile auf der LAS. Sie spielt aber auch bei der Kennzeichnung der Gebinde eine Rolle (siehe Kapitel 4.5).

Die Verwendung des Online-Begleitscheins ist im Benutzerhandbuch zum Informatikprogramm VeVA-Online beschrieben.

8.7. Verwendung internationaler Begleitscheine (grenzüberschreitender Verkehr)

Im grenzüberschreitenden Verkehr (Import, Export und Transit von Abfällen) müssen die entsprechenden internationalen Begleitscheine des Basler Übereinkommens, der OECD oder der EU verwendet werden. Bei grenzüberschreitenden Transporten sind für den Verkehr innerhalb der Schweiz keine schweizerischen Begleitscheine zusätzlich nötig.

Art. 31

Bevor mit einem internationalen Begleitschein Abfälle grenzüberschreitend verbracht werden können, muss der Export der Abfälle bei den zuständigen Behörden angemeldet (notifiziert) werden. Das Notifikationsformular enthält weitgehend die gleichen Angaben wie der Begleitschein. Da die neuen OECD-Formulare sowohl für die Verwertung als auch für die Beseitigung von Abfällen verwendet werden können, sind beim Export von Abfällen in OECD-Staaten grundsätzlich die schweizerischen OECD-Notifikations- und Begleitschein-Formulare zu verwenden. Diese sind zudem ausschliesslich online mit dem Informatikprogramm VeVA-Online auszufüllen und auszudrucken. Adresse im Internet: www.veva-online.ch

Für den Export von Abfällen in Nicht-OECD-Staaten sind die Scheine des Basler Übereinkommens zu verwenden. Auch diese sind mit dem Informatiksystem des Bundes auszufüllen.

Bei der Öffnung eines neuen Notifikationsscheins im Internet wird automatisch eine Notifikationsnummer zugeteilt. Die zugehörigen Begleitscheine erhalten dieselbe Nummer. Da pro Notifikation in der Regel mehrere Transporte durchgeführt werden, wird diese Nummer auf dem Begleitschein jeweils mit der Laufnummer des Transportes ergänzt. CH-0001098/02 wäre beispielsweise der Begleitschein der zweiten Sendung mit der Laufnummer «02».

Die Verwendung der Begleitscheine richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften:

- des „Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“; und
- des „OECD-Beschlusses C(2001)107/FINAL vom 14 Juni 2001 betreffend der Änderung des Beschlusses C(92)39/FINAL über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind“.

Beachte, dass bei grenzüberschreitenden Verbringungen in, aus oder durch EU-Staaten zusätzlich die entsprechenden EU-Regelungen eingehalten werden müssen.

Das Basler Übereinkommen ist unter der Nummer SR 0.814.05 in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts zu finden (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>). Der OECD-Beschluss ist auf der Internetseite des BUWAL, Thema Abfall verfügbar (http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/zahlen/recht/index.html).

Bei Exporten oder Importen von kontrollpflichtigen Abfällen muss beim Grenzübertritt eine Kopie des Begleitscheins dem schweizerischen Zoll abgegeben werden.

Sowohl die Abgeberbetriebe als auch die Entsorgungsunternehmen in der Schweiz müssen die ausgefüllten Begleitscheine während mindestens 5 Jahren aufbewahren.

Für weitere Informationen bezüglich grenzüberschreitender Verkehr von Abfällen siehe Kapitel 11.

9. Kein Begleitschein wird benötigt

9.1 Sonderabfälle von Privatpersonen

Privatpersonen, die Sonderabfälle abgeben, welche nicht aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit anfallen, sind grundsätzlich von der Pflicht zur Verwendung von Begleitscheinen befreit (siehe Kapitel 2.3).

9.2 Kleinmengen

Art. 6 Abs.2
Bst. a

Bst. a: Für die Übergabe von Sonderabfällen in **Kleinmengen bis maximal 50 kg** pro Abfallart und Lieferung sind keine Begleitscheine nötig. Der Abgeberbetrieb muss bei der Übergabe der Sonderabfälle seinen Namen und die Adresse bekannt geben. Er erleichtert der Sammelstelle oder dem Entsorgungsunternehmen die Arbeit, wenn er auch seine Betriebsnummer mitteilt. Die Quittung, die belegt, dass er die Abfälle übergeben hat, muss der Abgeberbetrieb während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Die Sammelstelle, respektive das Entsorgungsunternehmen muss für die entgegengenommene Kleinmenge im Informatikprogramm VeVA-Online eine LAS-Meldung erstellen.

Damit beispielsweise ein Advokaturbüro als Betrieb nicht eine Quittung für die abgegebenen Batterien oder Leuchtstoffröhren aufbewahren muss, gibt es für die Abgabe von **nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen** eine Erleichterung. Diese können wie es Privatpersonen tun d.h. ohne Quittung und Meldung abgegeben werden. Es ist zu beachten, dass Motorenöl für ein Advokaturbüro ein nicht

betriebsspezifischer Abfall ist. Für eine Garage hingegen ist Motorenöl ein betriebsspezifischer Sonderabfall. Garagen haben somit Kleinmengen von Motorenöl gemäss Abs.2 Bst. a zu entsorgen.

9.3 übrige Fälle, wo kein Begleitschein benötigt wird

Art. 6 Abs. 2
Bst. b bis e

Bst. b: Der Händler, Importeur oder Hersteller kennt seine Ware bestens. Wenn diese in **unveränderter** Zusammensetzung in der Originalverpackung zurückgegeben wird, darf mit dem Know-how für den umweltverträglichen Umgang mit dieser Ware (Abfall) gerechnet werden. In den meisten Fällen wird es sich hier um die Rückgabe von Produkten handeln, die in zu grosser Menge eingekauft worden sind, verfallen sind oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Garantien zurück genommen werden müssen (so genannte Warenretouren). Auch angebrauchte Gebinde dürfen in diesem Zusammenhang ohne Begleitschein zurück gebracht werden.

Es muss also kein Begleitschein gebraucht werden, wenn

- Der Abgeberbetrieb die Ware beim Empfänger gekauft hat,
- der Empfänger bereit ist, die Ware zurückzunehmen,
- die Rückgabe wegen Mängeln oder Nichtgebrauch erfolgt, und
- die Ware im Originalgebinde und in unveränderter Zusammensetzung vorhanden ist.

Bst. c: Grossverteiler wie z.B. Coop und Migros können zurückgebrachte Sonderabfälle aus Haushaltungen ohne Begleitschein von Ihren Filialen in eigene Zwischenlager verschieben. Bei den Sonderabfällen handelt es sich dabei um Produkte, die sie im Kleinverkauf abgeben.

Bst. d: Wenn **im Auftrag des Kantons** Sonderabfälle aus Haushaltungen eingesammelt und der Entsorgung zugeführt werden, müssen keine Begleitscheine mitgeführt werden. Beispiele: Sammelmobil für Sonderabfälle, das von Gemeinde zu Gemeinde und anschliessend zu einer Entsorgungsfirma fährt oder Transport, mit welchem bei den Apotheken die zurückgebrachten Sonderabfälle abgeholt werden.

Bst. e Wenn Sonderabfälle zur Zwischenlagerung an Betriebe abgegeben werden, die nach Art. 8 keine Bewilligung benötigen (z.B. Batterien), muss kein Begleitschein verwendet werden. Wenn von einem solchen Zwischenlager die Batterien zum Entsorgungsunternehmen verbracht werden, ist ein Begleitschein zu verwenden.

Zu beachten ist, dass neu bei der Entsorgung von **rücknahmepflichtigen Sonderabfällen** (z.B. Holzschutzmittel, chlorierte Lösungsmittel, Pestizide, ausgenommen jedoch Batterien) immer Begleitscheine verwendet werden müssen, unabhängig davon, ob die Firma, welche die Abfälle entgegennimmt, rücknahmepflichtig ist oder nicht.

Spezialfall Montage- und Servicearbeiten

Wenn im Rahmen von Montage- und Servicearbeiten Sonderabfälle anfallen (z.B. Öl, Kältemittel, Batterien etc.) können diese ohne Begleitschein in die Firma des Monteurs zurückgenommen werden.

Spezialfall Armee:

Keine Begleitscheine sind nötig für Rückschübe von Sonderabfällen (z.B. Altöl, Batterien) durch die Truppe ins Zeughaus oder von Zeughaus zu Zeughaus (dies ist

zwar in Artikel 6 nicht explizit erwähnt, leitet sich aber aus der in Art. 1 Abs. 3 Bst. a. beschriebenen Ausnahme für Formationen der Armee ab). Bei der Weiterleitung von Sonderabfällen vom Zeughaus zum Entsorgungsunternehmen gilt das Zeughaus aber als Abgeberbetrieb und muss Begleitscheine verwenden.

Anh. 1 Ziff. 2.5

Anhang 1 der VeVA ermöglicht in speziellen Fällen Erleichterungen bezüglich der Verwendung von Begleitscheinen, wenn Massnahmen der Betroffenen einen gleichwertigen Vollzug der Verordnung gewährleisten.

Ein entsprechendes Gesuch mit Unterlagen, die zeigen, wie der gleichwertige Vollzug gewährleistet wird, soll in der Regel an die zuständige kantonale Fachstelle gerichtet werden. Diese leitet das Gesuch an das BUWAL weiter und teilt ihm mit, ob sie dem Gesuch zustimmt oder nicht. Das BUWAL entscheidet schliesslich über das als Ersatz für den Begleitschein vorgeschlagenen System und/oder Dokument und bewilligt mit einem Schreiben den Sachverhalt. Es handelt sich dabei nicht um eine anfechtbare Verfügung. Hoher administrativer Aufwand und das Einsparen von Begleitscheinen sind keine Gründe für eine Befreiung. Ein anderes System wird nur dann gewährt, wenn die Vorschriften der VeVA unverhältnismässige Auswirkungen auf die Entsorgung der betroffenen Abfälle verursachen. Grundsätzlich gilt das Kontrollsystem der VeVA. Eine solche Erleichterung gibt es beispielsweise für Saugwagenunternehmen, die Abscheider (Schächte) bei Immobilien entleeren und reinigen. Dieses von der VeVA abweichende Vorgehen zum Ausfüllen der Begleitscheine ist im Branchen-Merkblatt für Saugwagenunternehmen geregelt.

Anh. 1 Ziff. 1.6

Erleichterungen bei Notfällen

In Notfällen (z.B. Überschwemmung, Brand, Explosion, etc.) hat die Rettung von Personen und der Schutz der Umwelt Priorität. Die Begleitscheine können in solchen Fällen gemäss Anhang 1 Ziff. 1.6 VeVA auch nachträglich erstellt werden.

Art. 6 Abs. 3

Ergänzende Angaben zur Abfallbezeichnung

Wenn die Abfallbeschreibung im Abfallverzeichnis den zu entsorgenden Sonderabfall nicht genügend charakterisiert, so hat der Abgeberbetrieb den Abfall näher zu beschreiben. Er hat dies insbesondere dann zu tun, wenn die umweltverträgliche Entsorgung ohne weitere Informationen gefährdet ist. Zwei Beispiele: a) ein Lösungsmittelgemisch mit zwei Phasen, wobei die untere Phase Wasserstoffperoxyd enthält; b) wenn in einer Altlast ein besonders toxischer Schadstoff vorhanden ist (z.B. PCB), so ist dieser in der Abfallbeschreibung speziell zu erwähnen.

10. Informatikprogramm VeVA-Online

Das Informatikprogramm VeVA-Online (www.veva-online.ch) bietet Werkzeuge zum Vollzug der VeVA. Es wird sowohl von der Öffentlichkeit, Abgeberbetrieben, Entsorgungsunternehmen sowie von den Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen benutzt.

	Öffentlichkeit	Abgeberbetriebe	Entsorgungsunternehmen	Kantone	Bund
Vergabe von Betriebsnummern für Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen				X	
Erfassung der bewilligten Abfallcodes von Entsorgungsunternehmen				X	
Konsultation des Betriebsnummernverzeichnisses und der bewilligten Abfallcodes	X				
Ausfüllen und online versenden von Begleitscheinen (Export von Begleitscheindaten)		X	X		
Erstellen und bearbeiten von LAS-Meldungen (aus dem Online Begleitschein, manuelle Eingabe, einlesen von Dateien)			X		
Überprüfen, bereinigen und auswerten von LAS-Meldungen				X	
Ausfüllen von Notifikationsformularen und internationalen Begleitscheinen zum Export von Abfällen		X	X		X
Erfassen der Begleitscheine des grenzüberschreitenden Verkehrs					X

Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Funktionen müssen die benutzenden Betriebe vorgängig beim System angemeldet sein. Er kann sich nur anmelden, wenn er über eine Betriebsnummer verfügt, die vom zuständigen Kanton erteilt worden ist. Die Zugangsinformationen werden vom Kanton auf Anfrage gestellt.

Ausführliche Informationen sind im Benutzerhandbuch zum Informatikprogramm VeVA-Online enthalten. Dieses existiert als Version für Abgeberbetriebe, Entsorgungsunternehmen sowie für die Vollzugsbehörden der Kantone und ist auf der Internetseite des BUWAL, Thema Abfall verfügbar: http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fq_abfall/verkehr/informatik/index.html

11. Grenzüberschreitender Verkehr von Abfällen

11.1. Rechtliche Grundlagen

Der grenzüberschreitende Verkehr von Abfällen ist im 3. Kapitel der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) geregelt. Die für die Schweiz gültigen internationalen Regelungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BUe, SR 0.814.05) und die Bestimmungen des OECD-Beschlusses über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind C(2001)107/FINAL³ sind in der VeVA umgesetzt.

In der Europäischen Union gelten zudem die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.

Gemeinsam ist allen Regelungen, dass grenzüberschreitende Verbringungen kontrollpflichtiger Abfälle notifiziert (angemeldet) und nur mit der Zustimmung sämtlicher betroffener Staaten und dem Nachweis der umweltverträglichen Entsorgung durchgeführt werden dürfen.

Nach der VeVA brauchen Exporte von Abfällen aus der Schweiz grundsätzlich eine Bewilligung des BUWAL; Importe bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des BUWAL. Verbote sind in Kapitel 11.3 und Ausnahmen in Kapitel 11.5 beschrieben.

11.2. Abfalllisten und Abfälle nach dem Basler Übereinkommen

11.2.1 Abfalllisten

Folgende Abfalllisten kommen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zum tragen:

- a) das schweizerische Abfallverzeichnis (LVA)
- b) die Abfalllisten des Basler Übereinkommens (BUe)
- c) die Abfalllisten der OECD

-> **Massgebend ist auch im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen das schweizerische Abfallverzeichnis.** Die Abfalllisten des BUe und der OECD kommen zusätzlich zur Anwendung siehe Kapitel 11.3, 11.4 und 11.5.

a) Das schweizerische Abfallverzeichnis

Das Abfallverzeichnis ist in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) aufgeführt. Es entspricht mit wenigen Ausnahmen dem Abfallverzeichnis der EU. Sonderabfälle sind im Abfallverzeichnis mit «S», andere kontrollpflichtige Abfälle mit «ak» gekennzeichnet.

-> Das schweizerische Abfallverzeichnis ist im Sinne einer Dienstleistung im Anhang 1 dieses Handbuchs aufgeführt. Gegenüber der Originalversion der LVA enthält es in einer zusätzlichen Spalte die alten VVS- Codes der Verordnung über den Verkehr mit

LVA Anh.1

³ OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL vom 14 Juni 2001 betreffend der Änderung des Beschlusses C(92)39/FINAL über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind

Sonderabfällen (VVS). Zusätzlich sind in dieser Service-Version die Abweichungen des schweizerischen Abfallverzeichnisses gegenüber dem EU-Abfallverzeichnis kenntlich gemacht. Im Internet gibt es zudem eine Umsteigeliste von den VVS-Codes in das neue Abfallverzeichnis. Wichtig zu wissen ist: es gibt keine eindeutige Zuordnung.

b) Die Abfalllisten des Basler Übereinkommens (BUe)

Das Basler Übereinkommen enthält zwei spezielle Listen, die der Zuordnung bestimmter Abfälle unter die Vorschriften des Übereinkommens dienen, nämlich die **Liste der Y-Codes** (Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle; Anhang 4) und die **Liste der H-Codes** (Liste der gefährlichen Eigenschaften; Anhang 5)⁴.

-> Die Y-Codes und H-Codes sind international und müssen, falls zutreffend, auf den Notifizierungs- und Begleitscheinen eingetragen werden. Internationale Statistiken über den grenzüberschreitenden Verkehr von Abfällen basieren auf den Y-Codes und H-Codes.

Zusätzlich enthält das Basler Übereinkommen die Abfallliste A (Anlage VIII des BUe) und Abfallliste B (Anlage IX des BUe).

- **Abfallliste A:**
Die Abfallliste A enthält diejenigen Abfälle, die als gefährlicher Abfall nach dem Basler Übereinkommen klassiert sind.
- **Abfallliste B:**
Die Abfallliste B enthält diejenigen Abfälle, die nach dem Basler Übereinkommen grundsätzlich nicht als gefährlich gelten. Abfallliste B kann aber Abfälle enthalten die national, durch einzelne Staaten (Export-, Import oder Transitstaat), als gefährlich klassiert sind.

-> Die Abfalllisten A und B sind im Anhang 2 aufgeführt.

c) Die Abfalllisten der OECD

Der OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL enthält zwei Abfalllisten; eine „grüne“ Abfallliste (Anhang 3 des OECD-Beschlusses) und eine „gelbe“ Abfallliste (Anhang 4 des OECD-Beschlusses). Die grüne und die gelbe Abfallliste enthalten jeweils zwei Teile.

- **Grüne Abfallliste:**
Teil 1: Entspricht mit wenigen Ausnahmen der Abfallliste B des BUe
Teil 2: Führt zusätzliche Abfälle auf, die in der Abfallliste B nicht enthalten sind
- **Gelbe Abfallliste:**
Teil 1: Entspricht mit wenigen Ausnahmen der Abfallliste A des BUe
Teil 2: Führt zusätzliche Abfälle auf, die in der Abfallliste A nicht enthalten sind

-> Die grüne Abfallliste und die gelbe Abfallliste sind im Anhang 3 aufgeführt.

⁴ Bemerkung: Weist eine Abfallart oder ein Abfall mit einem bestimmten Bestandteil der Liste der Y-Codes eine gefährliche Eigenschaft der Liste der H-Codes auf, ist dieser Abfall als gefährlicher Abfall nach dem Basler Übereinkommen klassiert!

11.2.2 Abfälle nach dem Basler Übereinkommen

Art. 14 Abs. 3

Die VeVA definiert, welche Abfälle im grenzüberschreitenden Verkehr als „Abfälle nach dem Basler Übereinkommen“ gelten:

Als Abfälle nach dem Basler Übereinkommen gelten:

- Sonderabfälle
-> im schweizerisches Abfallverzeichnis mit „S“ gekennzeichnet (Anhang 1)
- andere kontrollpflichtige Abfälle
-> im schweizerisches Abfallverzeichnis mit „ak“ gekennzeichnet (Anhang 1)
- Abfälle die in der Abfallliste A des Basler Übereinkommens aufgeführt sind (Anhang 2)
- Abfälle die in der gelben Abfallliste des OECD- Beschlusses aufgeführt sind (Anhang 3)
- Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen (Anhang 5)
- Abfälle die auf der Liste der internationalen Y-Codes (Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle; Anhang 5) aufgeführt sind und eine gefährliche Eigenschaft nach der Liste der internationalen H-Codes (Liste der gefährlichen Eigenschaften; Anhang 6) aufweisen.

11.3. Welche grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen sind verboten?

Art. 14 Abs. 1 und 2

Die VeVA enthält zwei generelle Verbote von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen. Die VeVA definiert, welche Abfälle als Abfälle nach dem Basler Übereinkommen gelten (siehe Kapitel 11.2.2):

- a) Der Export und der Import von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen nach Staaten, bzw. aus Staaten die nicht Parteistaat der Basler Konvention sind, sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Exporte oder Importe nach oder aus Staaten mit denen die Schweiz eine spezifische Übereinkunft nach Art. 11 des Basler Übereinkommens geschlossen hat⁵.
- b) Der Export von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen nach Staaten, die nicht OECD-Staat⁶ sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Exportverbot sind Exporte nach dem Fürstentum Liechtenstein.

Art. 16 Abs. 1 Bst. c und d

Der Export von Abfällen ist zudem durch Art. 16 VeVA Abs. 1 Bst. c und d eingeschränkt.

- c) Siedlungsabfälle, brennbare vermischte Bauabfälle, Klärschlämme aus der öffentlichen Abwasserreinigung und Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt dürfen nur dann exportiert werden, wenn die Entsorgung im Rahmen einer

⁵ Der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind C(2001)107/FINAL gilt als Übereinkunft nach Art. 11 des Basler Übereinkommens.

⁶ OECD-Staaten sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich, Ungarn, USA.

regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgt oder die Entsorgung in der Schweiz aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist.

- d) Sonderabfälle dürfen nur dann exportiert werden, wenn die Entsorgung im Inland nicht sinnvoll oder nicht möglich ist. Mit diesem Artikel kann das BUWAL seine Exportpolitik den gegebenen Marktverhältnissen anpassen. Was „sinnvoll“ ist, wird vom Departement (UVEK) in einer separaten Vollzugshilfe erläutert. Es berücksichtigt dabei die bestehende Infrastruktur von Entsorgungsanlagen im In- und Ausland, den Stand der Technik, die Entsorgungsautonomie und die Entsorgungssicherheit im Inland sowie die Höhe der Entsorgungskosten im In- und Ausland.

11.4. Welche grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen brauchen eine Bewilligung oder Zustimmung?

11.4.1 Exporte, die eine Bewilligung benötigen

Art. 15

Exporte von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen und von Abfällen auf der gelben Abfallliste der OECD sowie von sämtlichen Abfällen die nicht zur Verwertung (d.h. zur Beseitigung) exportiert werden, müssen vorgängig notifiziert werden. Diese Exporte dürfen nur mit einer Bewilligung des BUWAL vorgenommen werden.

11.4.2 Importe und Transite, die eine Zustimmung benötigen

Art. 22

Importe und Transite von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen und von Abfällen auf der gelben Abfallliste der OECD sowie von sämtlichen Abfällen die nicht zur Verwertung, d.h. zur Beseitigung importiert werden, müssen vorgängig notifiziert und dürfen nur mit der Zustimmung des BUWAL durchgeführt werden.

Art. 29

Beim Transit von Abfällen, kann die Zustimmung durch das BUWAL stillschweigend erfolgen („tacit consent“). Eine stillschweigende Zustimmung liegt dann vor, wenn das BUWAL spätestens 30 Tage nach Absendedatum des Erhalts der Notifikation kein Transitverbot erlassen hat.

11.5. Welche grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen brauchen keine Bewilligung oder Zustimmung?

11.5.1 Exporte, die keine Bewilligung benötigen

Art. 15 Abs. 2

Exporte von Abfällen *zur Verwertung in einen OECD-Staat* dürfen ohne Notifikation, d.h. ohne Bewilligung des BUWAL durchgeführt werden, falls die Abfälle auf der grünen Abfallliste der OECD (Anhang 3) aufgeführt sind und es sich nicht um Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle oder Abfälle nach Abfallliste A des Basler Übereinkommens (Anhang 2) handelt.

Bemerkung: Falls ein Abfall der grünen Abfallliste der OECD zur Verwertung in einen OECD-Staat exportiert werden soll, im Importstaat Staat als kontrollpflichtiger Abfall klassiert, ist der Importeur im Importstaat für die Notifizierung zuständig⁷.

Exporte von Abfällen *zur Verwertung in einen Nicht-OECD-Staat* dürfen ohne Notifikation, d.h. ohne Bewilligung des BUWAL durchgeführt werden, falls die Abfälle

⁷ Diese Zuständigkeit ist im OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind C(2001)107/FINAL geregelt.

auf der Abfallliste B des Basler Übereinkommens aufgeführt sind (Anhang 2) und es sich nicht um Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle oder Abfälle der gelben Abfallliste der OECD handelt (Anhang 3).

Exporte von *Abfallproben in einen OECD-Staat* bis zu einem Gewicht von 25 kg dürfen ohne Notifikation, d.h. ohne Bewilligung des BUWAL durchgeführt werden, falls der Export dazu dient, die technische Möglichkeit der Verwertung abzuklären.

Art. 15 Abs. 4

-> Exporte ohne Bewilligung dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der Exporteur sich mittels Unterlagen vorgängig vergewissert hat, dass die Abfälle umweltgerecht verwertet werden. Diese Unterlagen müssen vom Exporteur mindestens noch ein Jahr nach Abschluss der Exporte aufbewahrt werden.

Art. 31 Abs. 8

Bei bewilligungsfreien Exporten müssen zudem folgende vom Exporteur unterzeichnete Angaben mitgeführt werden:

- a) Name und Adresse des Exporteurs;
- b) Bezeichnung und Code der Abfälle;
- c) Menge der Abfälle;
- d) Name und Adresse des Importeurs;
- e) Art des Verwertungsverfahrens.

Das BUWAL stellt mit dem Informatikprogramm VeVA-Online ein Formular zum online Ausfüllen und Ausdrucken zur Verfügung. Adresse im Internet: www.veva-online.ch
Es ist auch möglich, das Formular im Anhang 12 auszudrucken und von Hand auszufüllen.

11.5.2 Importe und Transite, die keine Zustimmung benötigen

Art. 22 Abs. 2

Importe von Abfällen zur *Verwertung aus einem OECD-Staat* dürfen ohne Notifikation, d.h. ohne Zustimmung des BUWAL durchgeführt werden, falls die Abfälle auf der grünen Abfallliste der OECD (Anhang 3) aufgeführt sind und es sich nicht um Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle oder Abfälle nach Abfallliste A des Basler Übereinkommens (Anhang 2) handelt.

Importe von Abfällen zur *Verwertung aus einem Nicht-OECD-Staat* dürfen ohne Notifikation, d.h. ohne Zustimmung des BUWAL durchgeführt werden, falls die Abfälle auf der Abfallliste B des Basler Übereinkommens aufgeführt sind (Anhang 2) und es sich nicht um Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle oder Abfälle der gelben Abfallliste der OECD handelt (Anhang 3).

Art. 29

Transite von Abfällen dürfen ohne Notifikation, d.h. ohne Zustimmung des BUWAL durchgeführt werden, wenn es sich nicht um Abfälle nach dem Basler Übereinkommen handelt.

11.6. Ziel und Zweck des Notifizierungsverfahrens

Mit dem *Notifizierungsverfahren* sollen alle zuständigen Behörden des Export- und Importstaates, sowie allfällige Transitstaaten im Voraus über grenzüberschreitende Verbringungen von kontrollpflichtigen Abfällen informiert werden. Aufgrund der Notifizierung entscheiden die Behörden, ob sie eine angemeldete Verbringung bewilligen, verbieten oder zur Beurteilung zusätzliche Unterlagen benötigen.

Mit der *Exportkontrolle* wird sichergestellt, dass nur Ausfuhren von kontrollpflichtigen Abfällen zugelassen werden, wenn die Behandlung dieser Abfälle im Ausland

umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt - Ökodumping soll ausgeschlossen werden (siehe auch Kapitel 11.3).

Mit der *Importkontrolle* wird sichergestellt, dass nur Einfuhren von kontrollpflichtigen Abfällen zugelassen werden, wenn das vorgesehene Entsorgungsunternehmen in der Schweiz über eine entsprechende Bewilligung gemäss VeVA (Art. 10) und über genügend Kapazität zur Entsorgung dieser Abfälle verfügt. Das BUWAL holt vorgängig eine Stellungnahme des betroffenen Kantons ein.

Eine grenzüberschreitende Verbringung von kontrollpflichtigen Abfällen darf erst erfolgen, wenn alle betroffenen, zuständigen Behörden (Export-, Importstaat und allfällige Transitstaaten) der Notifizierung schriftlich zugestimmt haben oder feststeht, dass keine Einwände gegen die geplante Verbringung erhoben werden.

11.7. Wer kann notifizieren?

Art. 16

Die Person, die notifiziert wird im Notifikationsformular mit Exporteur bezeichnet. Dies kann entweder ein Abgeberbetrieb (Abfallerzeuger), ein Entsorgungsunternehmen oder mit Einschränkungen ein Händler, der Entsorgungen vermittelt, sein.

In jedem Fall muss eine allfällige Rücknahme nach Art. 33 oder 34 in einem Vertrag gemäss Anhang 2 geregelt sein. Dies bedeutet,

Art. 16

- a) **dass der Exporteur entweder** Abgeberbetrieb (Abfallerzeuger) ist oder über eine Bewilligung als Entsorgungsunternehmen für Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle verfügt.
- b) **oder** dass der Exporteur im Fall von Abfällen, die im Abfallverzeichnis weder mit «S» noch mit «ak» gekennzeichnet sind, in der Lage sein muss, diese Abfälle zurückzunehmen d.h. er muss über Einrichtungen zum Entgegennehmen dieser Abfälle verfügen.
- c) **oder** dass die Rücknahme der Abfälle durch Dritte sichergestellt ist. (*In diesem Fall muss der Händler (Exporteur) nachweisen, dass ein gültiger Vertrag mit einem Dritten existiert, der in der Lage, berechtigt und bereit ist, die Abfälle bei einer allfälligen Rücknahme entgegenzunehmen.*) Damit der Abgeberbetrieb seine Pflichten gemäss Art. 4 Abs. 2 erfüllen kann, erhält er vom BUWAL eine Kopie der Exportbewilligung. Eine Kopie des internationalen Begleitscheins ist vom Abgeberbetrieb 5 Jahre aufzubewahren.

11.8. Export von Abfällen

11.8.1 Vorgehen bei der Exportanmeldung

Art. 17

Geplante Exporte von kontrollpflichtigen Abfällen müssen bei allen zuständigen Behörden notifiziert werden. Der zuständigen Behörde des Standortkantons des Exporteurs / Abfallerzeugers muss eine Kopie des Notifizierungsbogens zugestellt werden. Die Exporte dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Exportbewilligung durch das BUWAL erteilt wurde. Kapitel 11.4.1 informiert welche Abfälle notifiziert werden müssen.

Das BUWAL erteilt die Exportbewilligung nur, wenn insbesondere:

- Die Zustimmung der zuständigen Behörden im Importstaat und allfälliger Transitstaaten vorliegt.
- Der Abfall umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt wird.
- Im Fall von Sonderabfällen und Schlacke aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle der Export sinnvoll ist (siehe Vollzugshilfe Export von Abfällen).
- Der Export keine völkerrechtlichen Vereinbarungen oder Beschlüsse über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen verletzt.

-> Anhang 11 enthält eine Checkliste für eine vollständige Notifizierung.

Die Notifizierung sollte möglichst gleichzeitig an alle Behördenstellen erfolgen. Die zuständige Behörde des Empfängerstaates hat die Pflicht, den Eingang der Notifizierung zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung wird von OECD-Staaten in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ausgestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass in einzelnen Ländern Europas diese Eingangsbestätigung nicht erfolgt, wenn die Unterlagen der Notifizierung nicht vollständig sind.

Art. 19

Ab dem Tag der Empfangsbestätigung (Versanddatum) durch den Importstaat läuft die 30-tägige Frist, innerhalb der das BUWAL eine Verfügung zum geplanten Export erlässt. Dies kann eine Bewilligung, ein Exportverbot oder ein Reaktionsschreiben sein. Mit Reaktionsschreiben werden zusätzliche Informationen zur weiteren Bearbeitung des notifizierten Exports verlangt.

Bemerkungen:

- Falls die Notifizierung nicht vollständig ist, verbietet das BUWAL mit einem Reaktionsschreiben den notifizierten Export vorsorglich (beachte: es handelt sich hierbei nicht um ein definitives Exportverbot!). Die Reaktionsschreiben erfolgen in der Form einer Verfügung und enthalten deshalb eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit. In der Regel werden mit den Reaktionsschreiben fehlende Unterlagen oder zusätzliche Informationen verlangt, die das BUWAL für die definitive Beurteilung der Notifizierung benötigt. Diese Informationen und Unterlagen können einfach auf dem Korrespondenzweg nachgereicht werden. Eine allfällige Beschwerde kann sich nur gegen die Nachforderung von Unterlagen und Informationen richten und nicht gegen das vorsorgliche Exportverbot.

Beispiele:

a) Falls aufgrund der eingereichten Unterlagen, die umweltverträgliche Behandlung des Abfalls nicht abschliessend beurteilt werden kann verbietet das BUWAL mit einem Reaktionsschreiben den Export vorsorglich und verlangt zusätzliche Unterlagen.

b) Falls dem BUWAL keine Empfangsbestätigung durch den Importstaat vorliegt, wird das BUWAL notifizierte Exporte 30 Tagen nach Eingang der Notifikation beim BUWAL vorsorglich mit einem Reaktionsschreiben verbieten

Stillschweigende Zustimmung durch den Import- oder Transitstaat:

Das BUWAL nimmt zu Notifikationen immer schriftlich mit einer Verfügung Stellung. Handelt es sich um Exporte von Abfällen der gelben Liste zur Verwertung in einem OECD-Staat (gemäss OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL), hat der Importstaat und allfällige Transitstaaten das Recht einer grenzüberschreitenden Verbringung stillschweigend zuzustimmen (so genannter „tacit consent“). Das heisst, die

zuständigen Behörden können nach erfolgter Bestätigung des Eingangs der Notifizierung die Frist von 30 Tagen ohne weitere schriftliche Reaktion verstreichen lassen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben worden sind und die Bewilligung des BUWAL vorliegt, darf der Abgeberbetrieb den Export durchführen.

11.8.2 Unterlagen einer Notifikation

Art. 16 Abs. 1

Eine vollständige Notifikation beinhaltet in der Regel die in den Punkten a - h aufgeführten Dokumente und Nachweise (vgl. auch Art. 16 VeVA, Anlage V-A BUe sowie Anhang 8 des OECD-Beschlusses [C(2001)107/FINAL]).

a) Notifizierungsschein und Begleitschein (Versand-/Begleitdokument)

Für die Notifikation beim BUWAL, beim Empfängerstaat und bei allfälligen Transitstaaten sind grundsätzlich die schweizerischen OECD-Notifikations- und Begleitschein-Formulare zu verwenden. Diese sind zudem mit dem Informatikprogramm VeVA-Online auszufüllen und auszudrucken. Für den Export von Abfällen in Nicht-OECD-Staaten sind die Scheine des Basler Übereinkommens zu verwenden. Auch diese sind mit dem Informatikprogramm VeVA-Online auszufüllen. Adresse im Internet: www.veva-online.ch

Der Notifikationsschein ist soweit erfordert ausgefüllt der Anmeldung zum Export beizulegen. Dem Importstaat werden die im Original unterzeichneten Formulare, den anderen Behörden Kopien dieser Formulare zugestellt.

b) Angaben über die Art und die chemische Zusammensetzung des Abfalls

Damit das BUWAL entscheiden kann, ob die zum Export vorgesehenen Abfälle beim Empfänger im Ausland umweltverträglich behandelt werden, müssen dem BUWAL Angaben über die Zusammensetzung des Abfalls gemacht werden, gegebenenfalls inklusive chemischer Analysen.

c) Angaben über die voraussichtlichen Transportmittel und -wege

Der Notifizierung sind Angaben über Transporteure, Transportmittel und -wege beizulegen. Insbesondere sind die Zollämter zu nennen, an denen die Zollübertritte stattfinden. Nach EU-Recht müssen der Notifizierung zudem Belege über die Zulassungen und Versicherungsnachweise (Haftplicht für allfällige Schadenfälle während des Transportes) für die einzelnen Transportunternehmungen beigelegt werden.

d) Nachweis, dass der Empfängerstaat und allenfalls die Transitstaaten die Notifikation erhalten haben

Im Rahmen der Notifizierung muss der Nachweis erbracht werden, dass dem Importstaat und allfälligen Transitstaaten die geplanten Exporte ebenfalls notifiziert wurden. Dies erfolgt durch die Beilage einer Kopie der Schreiben an die jeweiligen zuständigen Behörden oder durch die Empfangsbestätigung dieser Behörden.

e) Kopie eines gültigen Vertrages zwischen dem Exporteur und des Entsorgungsunternehmens

Im Vertrag müssen mindestens folgende Punkte geregelt sein:

Anh. 2 Ziff.1

- Erklärung des Entsorgungsunternehmens im Importstaat, dass sie bereit und berechtigt ist, die zum Export vorgesehenen Abfälle entgegenzunehmen und umweltverträglich zu behandeln.

- Bezeichnung der Abfallart, chemische Zusammensetzung und Annahmekriterien
- Angaben über die zum Export vorgesehene Menge (z.B. in Tonnen pro Jahr).
- Angaben über die Behandlungsart des Abfalls beim Empfänger und über die Entsorgung allfälliger Rückstände, die aus der Behandlung des Abfalls entstehen.
- Festlegen der Verantwortung und des Vorgehens, falls der Abfall nicht wie vorgesehen beim Entsorgungsunternehmen behandelt werden kann (Rücknahmeverpflichtung des Exporteurs, alternative Behandlungsart, Weiterleitung etc.).
- Verpflichtung des Empfängers, dass er so bald wie möglich die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle dem Abgeberbetrieb und dem BUWAL meldet,
 - Im Falle einer Beseitigung nicht später als 180 Tage nach Erhalt der Abfälle;
 - im Falle einer Verwertung innerhalb der OECD innert 30 Tagen nach Abschluss der Verwertung spätestens aber ein Jahr nach Erhalt der Abfälle.
- Bei sich erneuernden Verträgen muss der Nachweis vorliegen, dass die Verträge noch gültig sind.

Falls die Entsorgung der exportierten Abfälle über mehrere Firmen erfolgt, muss eine lückenlose Reihe von Verträgen bis zum „Endentsorger“ vorliegen.

Beispiel: Bei der Entsorgung eines Abfalls entstehen Rückstände, die in einer anderen Firma weiterbehandelt werden.

f) Nachweis, dass die Abfälle beim Entsorgungsunternehmen im Ausland umweltverträglich behandelt werden

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens prüft das BUWAL, ob die vorgesehene Behandlung der Abfälle im Ausland umweltverträglich ist. Bei dieser Beurteilung wird das BUWAL die in der Schweiz geltenden Anforderungen als Massstab nehmen. Zudem müssen die im Ausland geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Was „umweltverträglich“ bedeutet, ist in Kapitel 6.3 beschrieben.

Zum Nachweis der umweltverträglichen Entsorgung gehört namentlich:

- Kopie der Betriebsgenehmigung oder schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde des Empfängerstaates, aus der hervorgeht, dass die geltenden Umweltvorschriften eingehalten sind.
- Dokumentation und technische Berichte über die Anlage und deren Betrieb (Anlageschemen, Verfahrensabläufe, ev. Fotodokumentation). Diese Unterlagen müssen dem BUWAL einen Gesamteindruck über die Anlagen vermitteln. Es muss daraus hervorgehen, dass eine dem Stand der Technik und den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entsprechende Behandlung der Abfälle gewährleistet ist.
- Genaue Angaben über die Entsorgung der aus der Verwertung der Abfälle anfallenden Rückstände sowie aktueller Nachweis, dass diese Rückstände umweltverträglich und entsprechend den behördlichen Vorgaben behandelt werden.

Art. 16 Abs. 1
Bst b

g) Bei Sonderabfällen und Schlacke aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle den Nachweis, dass die Entsorgung im Inland nicht sinnvoll oder nicht möglich ist

(siehe Vollzugshilfe Export von Abfällen)

h) Sicherstellung (finanzielle Garantien), falls diese vom Importstaat oder von allfälligen Transitstaaten verlangt wird

Art. 20

Die Schweiz hat keine Vorschriften betreffend finanziellen Garantien für Exporte von Abfällen. Es können aber vom Import- oder Transitstaat solche Garantien verlangt werden. Nach den Bestimmungen z.B. der EG-Verordnung 259/93 erfordert eine vollständige Notifikation auch den Nachweis, dass die geplanten Exporte durch gültige finanzielle Garantien für unvorhergesehene Kosten bei allfälligen Rückführungen, Weiterleitungen oder alternativen Behandlungen abgesichert sind.

In der Schweiz bestehen keine gesetzlichen Vorschriften für solche Sicherstellungen. Muss der Exporteur aufgrund von Vorschriften im Importstaat oder in allfälligen Transitstaaten eine Sicherstellung erbringen, kann diese beim BUWAL hinterlegt werden. Als Begünstigte ist in der Sicherstellung das BUWAL einzutragen. Finanzielle Garantien sind vorzugsweise als Versicherung oder in der Form einer Bankgarantie zu erbringen. In der Regel berechnet das BUWAL die Höhe einer solchen Garantie aus den voraussichtlichen Entsorgungskosten an einem anderen Ort plus Transportkosten dorthin plus einem Reservebetrag.

11.8.3 Erneuerung einer Notifikation (gleicher Abfall zum gleichen Entsorgungsunternehmen)

Gemäss den geltenden Vorschriften sind die Bewilligungen für Abfallexporte auf maximal ein Jahr zu beschränken. Ausnahme: Verfügt das Entsorgungsunternehmen im Ausland über eine generelle Importberechtigung („Pre-consented facility“) kann das BUWAL die Exportbewilligung auf maximal drei Jahre ausstellen, sofern es sich um eine Verwertung in einem OECD-Staat handelt.

Soll eine Notifikation erneuert werden, so ist auf Folgendes zu achten:

- Die Notifizierung muss wiederum vollständig sein, analog einer Erstnotifizierung.
- Um zu vermeiden, dass nach Ablauf einer Exportbewilligung bis zum Erhalt einer neuen Bewilligung kein Unterbruch entsteht, ist es empfehlenswert, die Erneuerung der Notifizierung dem BUWAL und den zuständigen Behörden des Importstaates und allfälliger Transitstaaten frühzeitig einzureichen. Im Feld „erste Sendung“ des Notifizierungsscheins ist das entsprechende Datum für einen unterbrochslosen Anschluss der neuen Exportbewilligung einzutragen.
- Verlängert sich der Vertrag zwischen dem Abgeberbetrieb und dem Entsorgungsunternehmen automatisch, so ist der Notifizierung eine von allen Vertragsnehmern unterzeichnete Bestätigung beizulegen, nach der der Vertrag für die Dauer der neuen Exportbewilligung weiterhin Gültigkeit hat.
- Erleichterung: Bei Erneuerungen von Notifizierungen muss in der Regel der Nachweis, dass die Abfälle beim ausländischen Entsorgungsunternehmen umweltverträglich entsorgt werden kann, nicht mehr erbracht werden.

11.8.4 Kosten der Bewilligung

Gemäss der Gebührenverordnung des BUWAL vom 3. Juni 2005 (GebV-BUWAL, SR 814.014) betragen die Kosten für eine Exportbewilligung zwischen Fr. 350 – 2'500.--.

Bei einer vollständigen Notifikation wird die Grundgebühr von Fr. 350. —erhoben. Sind Rückfrage oder weitere Abklärungen nötig, wird der dafür benötigte Aufwand des BUWAL bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'500 in Rechnung gestellt.

11.9. Anmerkungen zu einzelnen Spezialfällen beim Export

11.9.1 Export von Abfällen aus der Sanierung von Altlasten

Bei der Notifizierung von Abfällen aus der Sanierung von Altlasten muss angegeben werden, von welcher Altlast die Abfälle stammen und wie sie zusammengesetzt sind (chemische Analysen).

11.9.2 Export von Metallhydroxidschlämmen zur Verwertung

Das BUWAL unterstützt die Bestrebungen der Galvanikbranche, die Verwertung von Metallhydroxidschlämmen zu fördern. Aus diesem Grund verlangt das BUWAL, dass insbesondere Schlämme mit bestimmten Metallgehalten der Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Störstoffe verunmöglichen die Verwertung. Zur Verwertung geeignete Schlämme dürfen z.B. nicht in einer Untertagedeponie abgelagert werden.

11.9.3 Export von Abfällen in die Untertagedeponierung

Das BUWAL bewilligt den Export von Abfällen zur Ablagerung in einer Untertagedeponie nur, falls u.a. nachgewiesen werden kann, dass diese Abfälle nicht verwertet werden können. Das BUWAL kann die Verwertung von Abfällen vorschreiben, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, auch wenn die Untertagedeponierung wirtschaftlich günstiger ist.

Grundsätzlich untersagt ist jedoch die Ablagerung von brennbaren Abfällen gemäss den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600).

11.9.4 Export von elektrischen und elektronischen Geräten zur Entsorgung

Die VeVA klassiert elektrische und elektronische Geräten als andere kontrollpflichtige Abfälle oder als Sonderabfälle⁸. Alle Exporte elektrischer und elektronischer Geräte bedürfen daher einer Bewilligung obwohl gewisse Elektronikschrottfractionen auf der grünen Abfallliste der OECD aufgeführt sind.

Ebenfalls eine Bewilligung benötigen Exporte von defekten Geräten zur Reparatur und anschliessendem Verkauf in einem anderen Land. Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Wegleitung zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (Bezugsquelle: BUWAL / Abt. Abfall, 3003 Bern oder auf der Internetseite des BUWAL http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/vreg_handbuch_d.pdf).

11.9.5 Export von Bauabfällen

Aus den grenznahen Gebieten verschiedener Kantone werden seit Jahren grössere Mengen an Bauabfällen ins benachbarte Ausland exportiert. Die Schweiz strebt auch für Bauabfälle die umweltgerechte Entsorgung im Inland an. Unter dem Gesichtspunkt der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann es aber durchaus sinnvoll sein, gewisse Bauabfälle in nahe gelegenen und geeigneten Anlagen des Nachbarstaates zu entsorgen.

Art. 17 Abs. 2

⁸ Die Regelungen betreffend der Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von elektrischen und elektronischen Geräten der VREG (Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte; SR 814.016) sind neu in die VeVA integriert.

Für die Exportkontrolle von Bauabfällen ist grundsätzlich das BUWAL zuständig. Bauabfälle, die als Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle gelten oder auf der gelben Liste der OECD aufgeführt sind müssen mit einer vollständigen Notifikation beim BUWAL angemeldet werden. Bei anderen Bauabfällen (z.B. sauberes Aushubmaterial) ist das BUWAL für die Exportkontrolle zuständig, soweit keine vereinfachten Kontrollverfahren im Rahmen von regionalen grenzüberschreitenden Vereinbarungen bestehen.

Ausnahmen: Das BUWAL kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Exporten an die Kantone übertragen, falls:

- a) die Exporte im Rahmen einer regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgenommen werden;
- b) die Bauabfälle nicht als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert oder auf der gelben Abfallliste der OECD aufgeführt sind;
- c) die Exporte nicht mit dem normalen Notifizierungsverfahren abgewickelt werden.

11.9.6 Export von Altholz

Der Export von Holzabfällen zur Verwertung in Spanplattenwerken hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Schadstoffgehalte eignen sich nur bestimmte Qualitäten von Holzabfällen für die stoffliche Verwertung in Spanplatten. Mit der Exportkontrolle wird sichergestellt, dass

- a) nur Altholz der stofflichen Verwertung zugeführt wird, das aufgrund seiner Schadstoffgehalte dazu geeignet ist
- b) anderes Altholz durch Verbrennung in geeigneten Anlagen entsorgt wird.

Die zur Anwendung kommenden Richtwerte, ob eine Altholzfraktion stofflich verwertet werden kann oder durch Verbrennung entsorgt werden muss, sind in der Vollzugshilfe „Holzabfälle“ aufgeführt (verfügbar auf der Internetseite des BUWAL <http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/36.pdf>).

11.9.7 Export von Tiermehl

Exporte von Tiermehl werden vom BUWAL nur bewilligt, wenn auch die Zustimmung des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVet) vorliegt.

11.10. Notifikation des Imports von Abfällen

Geplante Importe von kontrollpflichtigen Abfällen (siehe Kapitel 11.4.2) müssen beim BUWAL notifiziert werden und dürfen nur mit der Zustimmung des BUWAL vorgenommen werden. Zuständig für die Notifizierung ist grundsätzlich der Exporteur im Ausland. In Einzelfällen kann eine Notifizierung auch durch den Importeur in der Schweiz vorgenommen werden. Bsp. Import von obsoleten Pestiziden aus einem Entwicklungsland zur Entsorgung in der Schweiz.

Falls ein Abfall der grünen Abfallliste der OECD aus einem OECD-Staat in die Schweiz zur Verwertung importiert werden soll, im schweizerischen Abfallverzeichnis als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert ist, ist das Entsorgungsunternehmen in der Schweiz für die Notifizierung zuständig⁹.

⁹ Diese Zuständigkeit ist im OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind C(2001)107/FINAL geregelt.

11.11. Vollzug im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Art. 31 Abs. 5

Beim grenzüberschreitenden Verkehr von kontrollpflichtigen Abfällen (es handelt sich dabei um Sonderabfälle (S), andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) oder Abfälle, die **nicht** auf der „grünen Liste“ der OECD aufgeführt sind) muss der Transporteur eine Kopie des internationalen Begleitscheins den Zollorganen abgeben und eine Kopie der vom BUWAL ausgestellten Bewilligung vorweisen. Ein Abfall, der auf der grünen Liste aufgeführt ist (z.B. Altreifen), jedoch im Abfallverzeichnis mit „ak“ gekennzeichnet ist, gilt als kontrollpflichtig und muss für den grenzüberschreitenden Verkehr notifiziert und bewilligt werden.

Art. 31 Abs. 8

Bei Abfällen, die nach dem **„grünen Verfahren“** der OECD verbracht werden dürfen, muss der Transporteur ein Begleitdokument mitführen, auf dem Name und Adresse des Exporteurs, Bezeichnung und Code des Abfalls, Name und Adresse des Importeurs sowie Art des Verwertungsverfahrens aufgeführt sind. Das Dokument entspricht den Angaben (Begleitschein) nach Artikel 11 der EU Verordnung Nr. 259/93.

Für die Zollorgane ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

Art. 43

1. Die Zollorgane kontrollieren bei den kontrollpflichtigen Abfällen, ob im Fall eines Exportes oder Importes eine Kopie der Bewilligung vorliegt. Die Kopien der internationalen Begleitscheine werden mit einem Stempel versehen, gesammelt und vorzugsweise wöchentlich an das BUWAL Abteilung Abfall gesandt.
2. Beim Transit von Abfällen wird kontrolliert, ob eine Kopie des internationalen Begleitscheins vorhanden ist.
3. Die Zollorgane verweigern die Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Abfällen, wenn die notwendigen Begleitscheine, Bewilligungen oder Zustimmungen fehlen, informieren das BUWAL und weisen die Abfälle in Absprache mit dem BUWAL an den Abgeberbetrieb zurück. In solchen Fällen ist es für das BUWAL hilfreich, wenn die Sendungen mit digitalen Fotos dokumentiert werden. Diese werden zusammen mit den Kopien der vorhandenen Zolldokumente dem BUWAL übermittelt.
4. Brauchen die Zollorgane abfallspezifische, fachliche Unterstützung (z.B. Probenahmen), so wenden sie sich an den Grenzkanton des Zollübergangs.

Was geschieht mit den geahndeten Fällen?

a) bei einem Export

Das BUWAL informiert und dokumentiert den Standortkanton, von wo die Abfälle stammen. In der Regel handelt es sich um den Abgeberbetrieb. Der Standortkanton kontrolliert, ob die zurückgewiesenen Abfälle angekommen sind und veranlasst, dass diese vorschriftsgemäss entsorgt werden. Je nach Sachlage kann der Standortkanton eine Strafverfolgung einleiten. Der Standortkanton informiert das BUWAL über die getätigten Massnahmen.

b) bei einem Import oder Transit

Das BUWAL informiert und dokumentiert die zuständige Behörde im Ausland. Allfällige weitere Massnahmen sind Sache dieser Behörde.